



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2015

**Beschlossen von der Vollversammlung
des Verwaltungsgerichtes Wien
am 29. April 2016**

Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNGEN	1
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN	2
III.	PERSONALSTAND	4
IV.	GERICHTSORGANISATION.....	10
V.	GESCHÄFTSGANG	12
VI.	BESCHWERDEN/REVISIONEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS	24
VII.	ANFRAGEN DER VOLKSANWALTSCHAFT	26
VIII.	TÄTIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG.....	26
IX.	TÄTIGKEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES	27
X.	TÄTIGKEIT DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSAUSSCHUSSES.....	29
XI.	VERFAHREN.....	30
XII.	EVIDENZSTELLE.....	36
XIII.	REVISIONSSTELLE	37
XIV.	EDV.....	38
XV.	FORTBILDUNG UND INTERNATIONALE KONTAKTE.....	39
XVI.	SICHERHEIT	42
XVII.	AUSBLICK	43
XVIII.	ANHANG	45

I. VORBEMERKUNGEN

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, mit welchen die Einsatzmöglichkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eingeschränkt wurden, führten für das Verwaltungsgericht Wien im Berichtszeitraum 2015 zu besonderen Herausforderungen. Diese Entscheidungen machten aufwändige Änderungen der Geschäftsverteilung notwendig, um den verfassungsrechtlichen Auftrag, die Geschäfte möglichst gleichmäßig zu verteilen, erfüllen zu können. Zwar konnten im Berichtszeitraum Verfahrensverzögerungen weitgehend noch vermieden werden, allerdings bestehen die strukturellen Probleme des gegenwärtigen durch den Gesetzgeber und die Ausstattung mit Personal durch das Amt der Wiener Landesregierung (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien, kurz VGWG) vorgegebenen Organisationskonzepts weiter fort. Um eine effiziente Arbeitsorganisation des Gerichtes zu gewährleisten, erscheint daher nach Auffassung der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien eine Überarbeitung des bestehenden Organisationskonzepts unter Einbindung der Richterschaft und der nichtrichterlichen Bediensteten dringend erforderlich.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen ist es dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtszeitraum gelungen, zahlenmäßig den regulären Anfall von Rechtssachen zu erledigen und die Anzahl der am 01.01.2015 offenen Verfahren zu reduzieren. Diese besondere Anstrengung war nur auf Grund der hohen Motivation und Einsatzbereitschaft der gesamten Belegschaft möglich.

Im Berichtszeitraum erfolgten erstmals Ernennungen von Richterinnen und Richtern nach der neuen Verfassungsrechtslage, die – nach dem Vorbild der ordentlichen Gerichtsbarkeit – vorsieht, dass für die Besetzung offener Richterinnen- und Richterplanposten beim Verwaltungsgericht Wien ein Besetzungsvorschlag des Personalausschusses einzuholen ist. Entgegen der bei den ordentlichen Gerichten seit Jahrzehnten geübten Praxis erfolgten diese Ernennungen durch die Wiener Landesregierung jedoch nur zum Teil auf Grundlage der Besetzungsvorschläge des Personalausschusses. Eine Begründung für diese Vorgangsweise wurde dem Verwaltungsgericht Wien nicht genannt. Positiv hervorzuheben ist, dass bei den

jüngsten Ernennungen im März 2016 nur Bewerberinnen zum Zug gekommen sind, die in den vom Personalausschuss erstellten Dreierorschlägen aufgeschienen sind.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die weitreichenden Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes Wien können der Auflistung der Materien und Protokollgruppen unter Punkt XVIII. im Anhang entnommen werden. Hinsichtlich einer verbalen Beschreibung der Zuständigkeiten darf auf den Tätigkeitsbericht 2014 verwiesen werden.

Abgrenzungsprobleme in der Zuständigkeit traten im Berichtsjahr zum einen zwischen dem Verwaltungsgericht Wien und dem Bundesfinanzgericht und zum anderen zwischen dem Verwaltungsgericht Wien und dem Bundesverwaltungsgericht auf.

Die Übertragung von Verfahren im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesfinanzgerichts führt für das Verwaltungsgericht Wien zu schwierigen Abgrenzungsproblemen. Der Grund liegt darin, dass die im Bereich des ruhenden Verkehrs zuständige Magistratsabteilung 67 im Vollstreckungsverfahren nicht unterscheidet, ob es sich um die Vollstreckung rechtskräftiger Verwaltungsstrafen nach dem Parkometergesetz oder nach der Straßenverkehrsordnung handelt. Das führt dazu, dass Vollstreckungsmaßnahmen dieser Behörde gegen säumige Verwaltungsstraftäter (Vollstreckungsverfügungen oder die Vollziehung von Ersatzfreiheitsstrafen) beide Verfahrensarten gleichzeitig betreffen können und aus diesem Grund die Vollstreckungsmaßnahmen sowohl beim Bundesfinanzgericht als auch beim Verwaltungsgericht Wien bekämpft werden. Im konkreten Beschwerdefall ist eine Abgrenzung der Zuständigkeit, welches Gericht für welche Vollstreckungsmaßnahme zuständig ist, nur mit äußerst großem Verfahrensaufwand feststellbar. Das kann vor allem beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen zu erheblichen Problemen bis hin zur Amtshaftung führen.

Bei Vollziehung des Glücksspielgesetzes traten Zuständigkeitsprobleme bei der Durchführung von Beschlagnahmen durch die Finanzpolizei auf. Es ging dabei um die Auslegung der Sonderverfahrensvorschrift des § 1 Abs. 3 Z 2 Bundesfinanzgerichts-

gesetzes, wonach Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG gegen unmittelbar den Abgabenbehörden des Bundes zuzurechnende Maßnahmen dem Bundesfinanzgericht obliegen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien sind darunter auch ordnungspolizeiliche Maßnahmen der Finanzpolizei einzuordnen, sodass Beschwerden gegen (eigenständige) Beschlagnahmen von Glücksspielgeräten durch die Finanzpolizei an das Bundesfinanzgericht zu richten sind.

Die Abgrenzungsproblematik zum Bundesverwaltungsgericht lässt sich anhand folgender Fälle aus der Praxis veranschaulichen:

In starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz 1968 (StWG), welche elektrische Anlagen betreffen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, zeichnet sich ein grundlegender negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgericht Wien und dem Bundesverwaltungsgericht ab. Strittig ist, ob der Bundesminister (für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) bei der Erlassung von starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen nur ausnahmsweise an Stelle des Landeshauptmannes zur Entscheidung berufen ist oder nicht. Von der Klärung dieser Frage ist abhängig, welches Gericht zur Entscheidung über die mehr als 30 Beschwerden gegen Bewilligungsbescheide zuständig ist, die dem Betreiber erteilt wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Kompetenzkonflikten wie dem vorliegenden kein vorläufiger Rechtsschutz besteht, da kein Gericht über die Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entscheidet.

In Vollziehung des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)-Verfahrensgesetzes war strittig, ob für eine Beschwerde wegen behaupteter unmenschlicher Behandlung im Zuge eines Abschiebevorganges das Bundesverwaltungsgericht oder das Verwaltungsgericht Wien zuständig ist. Das Verwaltungsgericht Wien vertrat die Auffassung, dass bei Vollziehung des 7. Hauptstücks des Fremdenpolizeigesetzes für derartige Beschwerden das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die belangte Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder die Landespolizeidirektion ist. Dies deshalb, da nicht nur die Anordnung

selbst (im konkreten Fall: der Abschiebung), sondern auch deren Durchführung, der anordnenden Behörde (im konkreten Fall: dem BFA) funktionell zuzurechnen ist, aber auch im Hinblick auf die ausdrückliche Zuständigkeitsregelung des § 7 BFA-VG.

III. PERSONALSTAND

Richterinnen und Richter

Im Berichtszeitraum verfügte das Verwaltungsgericht Wien – einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidentin – über 83 richterliche Dienstposten. Durch Verzögerungen bei der Nachbesetzung offener Dienstposten, Pensionierungen, Teilauslastungen zur Betreuung von Kindern sowie auf Grund von Langzeitkrankenständen stand zur Bewältigung des Geschäftsanfalls tatsächlich nur die Arbeitsleistung von umgerechnet 70 volljudizierenden Richterinnen und Richtern zur Verfügung. Verglichen mit dem Jahr 2014 bedeutet dies eine Verringerung der Arbeitskapazität des Verwaltungsgerichtes Wien um 5,5 Volljudizien im Berichtszeitraum.

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 war angeregt worden, zur Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten und zur Vermeidung von aufwändigen Beschwerdeverfahren klare gesetzliche Regelungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten, Pensionszeiten, für die Berechnung von Urlaubstichtagen oder Jubiläumstichtagen zu treffen. Da der Gesetzgeber im Berichtszeitraum nur in Teilbereichen Klarstellungen getroffen hat, sind beim Verwaltungsgericht Wien bereits zahlreiche Beschwerdeverfahren von Richterinnen und Richtern in eigener Sache anhängig.

Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

Als einziges Bundesland hat das Land Wien von der verfassungsrechtlichen Möglichkeit, in einem Verwaltungsgericht Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur eigenständigen Erledigung von Verfahren einzusetzen, Gebrauch gemacht. Ziel dieser

Maßnahme war einerseits, die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien zu entlasten, und andererseits, eine kostengünstige Erledigung der Verfahren zu gewährleisten. Nach den Einschätzungen des Landes Wien sollten rund 4.000 Verfahren von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern eigenständig erledigt werden. Dieser Bedarfsberechnung entsprechend wurden 28 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebildet und ernannt.

Wiewohl der Verfassungsgerichtshof das Rechtsmittel der Vorstellung gegen Entscheidungen der Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger an die zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter für verfassungskonform erachtete (VfGH 11.06.2015, E 591/2015), wurden die Übertragung der eigenständigen Führung und Erledigung von Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (bis höchstens 1.500 Euro) gemäß § 26 Z 6 VGWG (VfGH 03.03.2015, G 181/2014 u.a.) und die Übertragung aller Beschwerdeverfahren über die Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 26 Z 2 lit. c VGWG (VfGH 25.11.2015, G 403/2015) als verfassungswidrig aufgehoben.

Hingegen wurden die Übertragungen von Beschwerdeverfahren über die Gewährung von Wohnbeihilfe gemäß § 26 Z 4 lit. a VGWG (VfGH 28.09.2015, G 256/2015 u.a.), von Beschwerdeverfahren über baupolizeiliche Aufträge gemäß § 26 Z 1 lit. b VGWG (VfGH 25.11.2015, G 404/2015) sowie von Beschwerdeverfahren über Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und die nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung nach dem Wr. BaumschutzG gemäß § 26 Z 3 lit. a VGWG (VfGH 25.11.2015, G 393/2015) als verfassungskonform befunden. Schließlich wurde vom Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Erkenntnisbeschwerde bezüglich der Übertragung von Beschwerdeverfahren über die Erteilung von Vollstreckungsverfügungen auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemäß § 26 Z 5 lit. b VGWG abgelehnt (VfGH 09.10.2015, E 1663/2015).

In jenen Bereichen, in denen vom Verfassungsgerichtshof die Übertragung auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als zulässig erachtet wurde, fallen aber nach derzeitigem Stand nur mehr rund 1.000 Verfahren an. Gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung der höchstgerichtlichen Judikatur sind im Berichtszeitraum 2015 nicht

erfolgt; eine entsprechende Novelle ist aber im März 2016 im Landtag beschlossen worden (siehe Punkt XVII. Ausblick).

Durch diese Entwicklung kommt es zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der Richterschaft, da die für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorgesehenen Verfahren jetzt von den Richterinnen und Richtern erledigt werden müssen. Damit wird die ohnehin bereits hohe Arbeitsbelastung weiter erhöht – ein Umstand, der es aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien unumgänglich macht, wesentliche Änderungen in der Gerichtsorganisation zur Entlastung der Richterinnen und Richter vorzunehmen, wie etwa durch den Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein weiteres Problem bei der eigenständigen Erledigung von Verfahren durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger besteht darin, dass die Verfahrensgesetze bei den Entscheidungsfristen auf deren Einsatz keine Rücksicht nehmen. Im Falle der Erhebung einer Vorstellung gegen die Entscheidung einer Rechtspflegerin bzw. eines Rechtspflegers steht den zuständigen Richterinnen und Richtern nur mehr ein Teil der gesetzlichen Entscheidungsfrist zur Verfügung. Das kann in administrativen Verwaltungsverfahren, in denen für das Gericht eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten besteht, vermehrt zu Fristsetzungsanträgen beim Verwaltungsgerichtshof führen und damit zu zusätzlichen Verfahrenskosten für das Land Wien.

Laienrichterinnen und Laienrichter

Im Berichtsjahr waren dem Verwaltungsgericht Wien insgesamt 24 fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter (davon 16 Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter) zur Mitwirkung an der Rechtsprechung beigegeben (§ 2 Abs. 2 VGWG). Diese wirken in Dienst- und Disziplinarverfahren der Wiener Gemeindebediensteten mit (Fünfersenat bestehend aus drei Richterinnen bzw. Richtern und zwei Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite). Sie werden von der Landesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren bestellt und sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Das Amt als fachkundige Laienrichterin bzw. fachkundiger Laienrichter ist

ein Ehrenamt und es besteht keine Verpflichtung zur Annahme eines solchen Amtes (§ 9 VGWG).

Verwaltungspersonal

Die Gesamtzahl des nichtrichterlichen Personals am Verwaltungsgericht Wien ist gegenüber dem Jahr 2014 mit einem Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand von zwei juristischen Mitarbeitern, fünf Fachbediensteten des Verwaltungsdienstes (Vorsteherin der Geschäftsstelle, Personalreferentin, Kostenbeamtin, Controllerin und administrative Leiterin der Evidenzstelle), zwei EDV-Mitarbeitern, drei Amtsgehilfinnen und Amtsgehilfen und 71 Kanzleibediensteten gleich geblieben, wobei von Letzteren 55 in den Geschäftsabteilungen mit der unmittelbaren Aktenführung befasst waren.

Die bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 aufgezeigte Belastung der nichtrichterlichen Bediensteten in den Geschäftsabteilungen erhöhte sich infolge von Mutterschaftsurlauben, Langzeitkrankenständen etc. so weit, dass auch ein Teil der im Präsidium zur Verwaltung des gesamten Gerichtes vorgesehenen Bediensteten zur Aktenführung herangezogen werden musste.

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die hohen quantitativen und qualitativen Leistungen des Verwaltungsgerichtes Wien ist eine personelle Ausstattung, welche es ermöglicht, Schriftführerinnen und Schriftführer in Verhandlungen einzusetzen. Damit wird jene verfahrensökonomische und zeitnahe Aktenführung ermöglicht, welche von allen Verfahrensparteien als überaus positiv bewertet wird.

Um die Geschäftsabteilungen auch bei dieser Tätigkeit zu unterstützen, wurde die bereits bestehende Schreibstelle aufgestockt. Trotz Bemühen des Präsidenten und der Personalvertretung sowie diesbezüglich bereits bestehender Zusagen konnte jedoch eine als erforderlich erachtete weitere Vergrößerung bisher nicht realisiert werden.

Bei den Anforderungen an die nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich gezeigt, dass die Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung oft nur einen Teil der für den Gerichtsbetrieb erforderlichen Kenntnisse vermitteln kann. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht Wien sein Augenmerk vermehrt auf die Ausbildung von (eigenen) Lehrlingen gelegt. Diese Maßnahme hat sich als zielführend erwiesen, was die erfolgreichen Lehrabschlüsse aller vom Gericht ausgebildeten Lehrlinge zeigt. Folgerichtig wurde die Zahl der neu auszubildenden Lehrlinge erhöht.

Ebenso wird eine gerichtsinterne Ausbildung für Geschäftsabteilungsleiterinnen und Geschäftsabteilungsleiter angestrebt, um auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse des Dienstbetriebes am Verwaltungsgericht Wien eingehen zu können. Als problematisch erweist sich auch in diesem Zusammenhang die derzeit bestehende mangelnde Durchlässigkeit aus besoldungsrechtlichen Gründen, die den Wechsel etwa von (Kanzlei-) Personal aus der Privatwirtschaft (z.B. Sekretärinnen und Sekretäre mit Berufserfahrung aus Rechtsanwaltskanzleien), aber auch von Bediensteten aus Bundesdienststellen, wenig attraktiv macht.

Im Zuge der Vorarbeiten für ein zukünftiges Besoldungssystem (Projekt „Dienst- und Besoldungsreform 2017“, bei dem für die Schaffung eines Besoldungssystems für künftige Bedienstete der Gemeinde Wien alle Dienstposten des Magistrates der Stadt Wien und auch jene der nichtrichterlichen Bediensteten des Verwaltungsgerichtes Wien bewertet wurden) ist es gelungen, die Anforderungen, welche die sehr anspruchsvolle Tätigkeit in den Geschäftsabteilungen voraussetzt, adäquat in die Arbeitsplatzbewertungen einfließen zu lassen. Nicht gelungen sind bisher allerdings Bemühungen, schon jetzt die in den Geschäftsabteilungen erbrachten qualitativen Mehrleistungen auch finanziell zu honorieren. Die diesbezüglichen Bemühungen werden jedoch fortgesetzt.

Die hohe Arbeitsmoral und Einsatzbereitschaft der nichtrichterlichen Bediensteten nicht nur in den Geschäftsabteilungen, sondern in allen Organisationseinheiten zeigt sich daran, dass diese trotz großen Arbeitsanfalles und teils schwieriger Bedingungen Höchstleistungen erbringen. Sie haben damit auch im Berichtsjahr ganz wesentlich zum qualitativ und quantitativ hochwertigen „Output“ des Verwaltungsgerichtes Wien

beigetragen. Hervorgehoben wird, dass dieses Ergebnis nur durch die bestehende Bereitschaft bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mehrdienstleistungen unter Inkaufnahme von Freizeiteinbußen zu erbringen, erzielt werden konnte, was von ebendiesen nicht auf Dauer erwartet werden kann.

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten

Im Berichtszeitraum begann das Projekt „Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten“ anzulaufen. Nach den gerichtsintern durchgeführten Hearings konnten mit Februar 2015 bereits die ersten Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, also absolvierte Juristinnen und Juristen, ihre Tätigkeit am Verwaltungsgericht Wien aufnehmen.

Insgesamt wurden dem Verwaltungsgericht Wien zehn Dienstposten für Absolventinnen und Absolventen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung für das Jahr 2015 zugesprochen. Für die Ausbildung der Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten wurde durch die Projektleitung ein Ausbildungskonzept erstellt und mit dem Amt der Wiener Landesregierung abgestimmt. Auf der Basis des Ausbildungskonzeptes erfolgen laufend Hearings am Verwaltungsgericht Wien zur Aufnahme qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber.

Während in den ersten drei Monaten die Ausbildung im Vordergrund steht (Kennenlernen des Gerichtsbetriebes, Teilnahme an Schulungen, Besuch mündlicher Verhandlungen, angeleitetes Aktenstudium, Festigung verfahrensrechtlicher Kenntnisse inklusive relevanter höchstgerichtlicher Judikatur etc.) liegt der Fokus hernach auf der Unterstützung der Richterinnen und Richter im Zuge derer Entscheidungsvorschläge gemacht bzw. fallbezogene Judikatur- und Literaturrecherchen unternommen und eigenständig verwaltungsgerichtliche Erledigungsentwürfe konzipiert werden.

Am Ende des Praktikums werden den Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten nach Einbindung der Projektleitung, der Praktikumsbetreuerin und der zuständigen Richterinnen und Richter Dienstzeugnisse

erstellt. Zur Verbesserung der Einstiegsmöglichkeiten der Praktikantinnen und Praktikanten in den rechtskundigen Dienst der Stadt Wien erfolgt auch die Abgabe von Referenzen an die relevanten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

Nach der Startphase erfolgte eine Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes, um angehenden Juristinnen und Juristen nach positiver Absolvierung ihrer öffentlich-rechtlichen Fächer (insbesondere Verwaltungs- und Verfassungsrecht) sowie der notwendigen Pflichtübungen aus öffentlichem Recht die Möglichkeit zu geben, im Rahmen eines dreimonatigen Verwaltungspraktikums am Verwaltungsgericht Wien zusätzlich zu ihrem im Rahmen des Studiums erworbenen theoretischen Wissen auch praktische Kenntnisse über Gerichtsabläufe zu erwerben. Die Studentinnen und Studenten können sich dieses Praktikum im Rahmen des Studienplans an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zudem als „Wahlfachmodul“ anerkennen lassen, womit sie insgesamt von einer ideal verschränkten theoretischen und praktischen Ausbildung profitieren.

Aufgrund des großen Erfolges des Projektes ist intendiert, dauerhafte Stellen (mit der Möglichkeit die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst zu absolvieren) für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Ein derartiges Modell hat sich schon beim Bundesverwaltungsgericht und den beiden Höchstgerichten des öffentlichen Rechts überaus bewährt.

IV. GERICHTSORGANISATION

Justizverwaltung

Das Verwaltungsgericht Wien kann im Bereich der Verwaltung des Gerichtes nur sehr begrenzt eigenständige Entscheidungen treffen, da das Gericht in organisatorischer Hinsicht nur zum Teil selbstständig ist und über kein eigenes Budget verfügt. Die Aufgaben der (monokratischen) Justizverwaltung hat der Organisationsgesetzgeber sowohl dem Präsidenten als auch dem Magistrat der Stadt Wien zur Besorgung zugewiesen. Die Zuweisung der Aufgaben erfolgte aber nicht in einer Weise, die es

ermöglicht, die Aufgabenbereiche der Justizverwaltungsorgane klar abzugrenzen. Vielmehr bleibt aufgrund der gewählten Verweisteknik in ganz wesentlichen Bereichen der Justizverwaltung unklar, welches Organ zur Besorgung welcher Aufgaben zuständig ist. Konkret zeigt sich diese unklare Aufgabenverteilung derzeit bei der Frage, wer als „Dienstbehörde“ über besoldungsrechtliche Anträge von Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat. Beim Bundesverwaltungsgericht fungiert beispielsweise ausschließlich der Präsident als Dienstbehörde.

Arbeitsorganisation

Schon vor Einrichtung des Verwaltungsgerichtes Wien wurden vom Organisationsgesetzgeber bzw. seitens des Magistrates der Stadt Wien als Träger der Justizverwaltung weitreichende Prämissen in der internen Organisation des Gerichtes aufgestellt, in welche die Richterschaft nur pro forma einbezogen wurde.

Für das Verwaltungsgericht Wien bedeutet dies insgesamt einen eingeschränkten Spielraum für die innere Organisationsstruktur. Es war erforderlich, die internen Arbeitsabläufe nicht nach den tatsächlichen Notwendigkeiten – dh. nach Effizienz und Zweckmäßigkeit – auszurichten, sondern nach der von außen vorgegebenen Organisationsstruktur, was in der Organisation der Arbeitsabläufe zu erheblichen Reibungsverlusten führt.

Elektronische Aktenverwaltung

Das bestehende elektronische Aktenverwaltungssystem „Jura“ wurde Ende der 1990er Jahre nach den Anforderungen entwickelt, wie sie für den Unabhängigen Verwaltungssenat bestanden hatten. Mit Einrichtung des Verwaltungsgerichtes Wien haben sich jedoch das Verfahrensrecht und damit die internen Arbeitsabläufe erheblich geändert, sodass laufend Adaptierungen dieses Systems erforderlich wurden. Diese stoßen aber auf Grund des Alters des Systems immer mehr an technische Grenzen.

Aktuell treten insbesondere Schnittstellenprobleme zur Software anderer Gerichte und Behörden auf. So gilt es die elektronische Kommunikation in der (Akten-) Korrespondenz mit dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof zu implementieren, deren Vorgaben (z.B. Aktenverzeichnis) zu berücksichtigen sind. Ferner müssen in naher Zukunft die elektronischen Aktenverwaltungssysteme der einzelnen Magistratsabteilungen in das gerichtsinterne System über eine Schnittstelle (z.B. EDI-Akt) integriert werden.

Hinsichtlich der elektronischen Abfertigung von Erledigungen ist festzuhalten, dass durch die Software (zum Teil noch in Bearbeitung stehende) Dokumente mehrfach an den Zustelldienst weitergeleitet wurden, was im Lichte der Rechtswirkungen der Zustellung überaus problematisch ist.

Von diesen Anpassungsproblemen betroffen ist weiters die gerichtsinterne Datenbank, in welcher die Gerichtsentscheidungen dokumentiert werden. Dadurch wird es für das Gericht immer schwieriger, den Überblick über die von ihm getroffenen Entscheidungen – rund 15.000 jährlich – zu behalten. Eine funktionierende Datenbank ist aber essentiell, um die Einheitlichkeit der gerichtlichen Entscheidungspraxis zu gewährleisten. Für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden freilich ausreichend Geldmittel notwendig sein.

V. GESCHÄFTSGANG

Eingang an Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 15.359 Verfahren neu anhängig gemacht, hinzu traten 8.461 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2014, die mit 01.01.2015 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 23.820 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr. Darin enthalten sind auch die früher als „Annexsachen“ ausgewiesenen Rechtssachen, das sind beispielsweise Beschwerden weiterer Parteien gegen denselben Bescheid, Revisionen, Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Anträge auf Wiedereinsetzung etc., die in der Geschäftsverteilung festgelegt sind.

Vergleicht man nun die Gesamtbelastung an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr (23.820) mit der Gesamtbelastung an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien im Jahr 2014 (23.017), so ist diese geringfügig gestiegen.

Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Rechtssacheneinganges 2015 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen (im Detail dazu siehe auch unter Punkt XVIII.) und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die im Anhang angeführte Protokollgruppe 061 „Strafsachen Abgabenrecht“ wird hier nicht extra angeführt, da es sich bei dieser um eine solche handelt, die nur während einer gewissen Umstellungszeit für Abtretungen relevant war. Die Protokollgruppe 142 „Wiener Wohnbauförderungsgesetz – Administrativsachen“ wird hier ebenfalls nicht extra angeführt, da diese ab 01.01.2014 in der Protokollgruppe 241 „Gesundheit und Soziales“ (Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersache) aufgegangen ist.

Die Vergleichswerte zum Tätigkeitsbericht 2014 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Geschäftsfälle gesetzt; die Kennzeichnung durch Pfeile (rot: mehr; grün: weniger) erfolgt nur, wenn der Unterschied zum Berichtsjahr 2014 mehr als 10 % beträgt.

1. Verwaltungsstrafverfahren

031 „Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht“: 2.480 (2.403)

davon 748 (1.001) Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersachen 

041 „Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht“: 1.307 (1.394)

032 „Ruhender Verkehr“: 1.233 (1.458) 

davon 878 (1.334) Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersachen 

- 001 „Strafsachen-Mix“: 1.139 (805) 
 021 „Gewerberecht“: 777 (893) 
 011 „Baurecht“: 494 (521)
 022 „Lebensmittelrecht“: 309 (327)
 042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht“: 246 (142) 
 002 „Glücksspielrecht“: 222 - NEU
 051 „Fremdenrecht“: 141 (74) 

2. Administrativverfahren

- 141 „Sozialhilferecht“: 1.649 (1.689)
 151 „Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht“: 1.142 (2.279)¹ 
 171 „Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten“: 575 (82)² 
 162 „Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe“: 442 (550) 
 111 „Baurecht“: 377 (616) 
 101 „Administrativsachen Mix“: 356 (762)³ 
 131 „Führerscheinrecht“: 287 (245) 
 103 „Sicherheitsverwaltung“: 232 (55) 
 123 „Vergaberecht“: 148 (293) 
 102 „Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden“: 143 (139)
 122 „Anlagenrecht“: 89 (61) 
 172 „Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe“: 10 (33) 

3. Landesrechtspflegerinnen- und Landesrechtspflegersachen

- 251 „Innere Verwaltung“: 747 (765)
 davon 202 (93) Richterinnensachen und Richtersachen 
 211 „Recht der Technik“: 394 (740) 
 davon 113 (135) Richterinnensachen und Richtersachen 
 241 „Gesundheit und Soziales“: 229 (345) 

¹ Dieses Absinken erklärt sich aus den im Vorberichtsyear (2014) vom BMI übernommenen Rechtssachen.

² Dieser signifikante Anstieg resultiert aus Anfechtungen von Bescheiden betreffend die Änderung der Anrechnung bei Vordienstzeiten von Gemeindebediensteten.

³ Dem Rückgang liegt nicht etwa ein geringerer Eingang an Rechtssachen zugrunde, sondern das Herauslösen der Protokollgruppe 103: Sicherheitsverwaltung aus der Protokollgruppe 101: Administrativsachen-MIX.

davon 31 (34) Richterinnensachen und Richtersachen

221 „Recht der Wirtschaft“: 158 (192) ↓↓

davon 47 (38) Richterinnensachen und Richtersachen ↑↑

231 „Umwelt- und Landeskulturrecht“: 26 (22) ↑↑

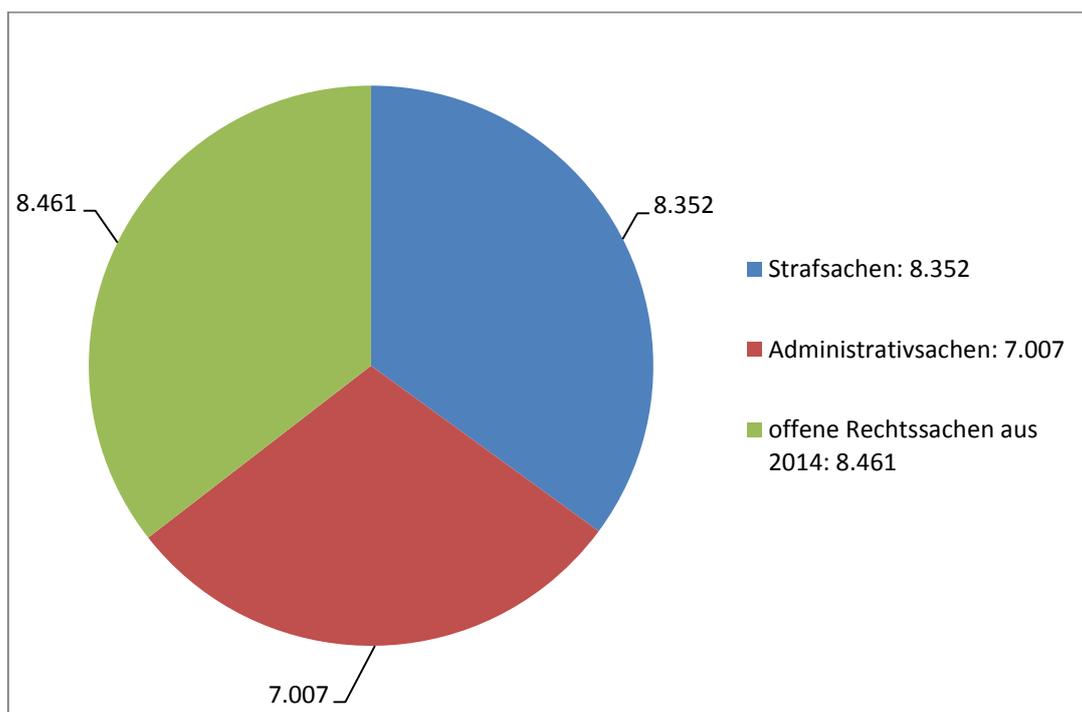
davon 6 (4) Richterinnensachen und Richtersachen ↑↑

Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 15.359 neu angefallenen Geschäftsfällen entfielen ca. 54 % (8.352) auf Strafverfahren und ca. 46 % (7.007) auf Administrativverfahren.

Im Vergleich zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtes Wien im Jahr 2014, wonach die Administrativverfahren ca. 52 % ausmachten, bedeutet das einen geringfügigen Rückgang der Administrativverfahren um sechs Prozentpunkte.

Diagramm: Neuer Akteneingang 2015 (Straf- und Administrativsachen, insgesamt 15.359) und offene Rechtssachen aus 2014 (8.461)



Die den Richterinnen und Richtern zugewiesenen Verfahren gliedern sich in 6.454 Strafverfahren und 5.555 Administrativverfahren; das ergibt 12.009 Rechtssachen zuzüglich 569 Vorstellungsverfahren. Die den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zugewiesenen Verfahren gliedern sich in 1.626 Strafverfahren und 1.155 Administrativverfahren; das ergibt 2.781 Rechtssachen.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31.12.2015 beträgt 7.535.

Im Vergleich zum Jahr 2014, wo 8.461 Rechtssachen mit Jahresende offen blieben, bedeutet das eine Reduktion der offenen Verfahren von 8.461 auf 7.535 offene Verfahren im Jahr 2015.

Anzahl der Erledigungen

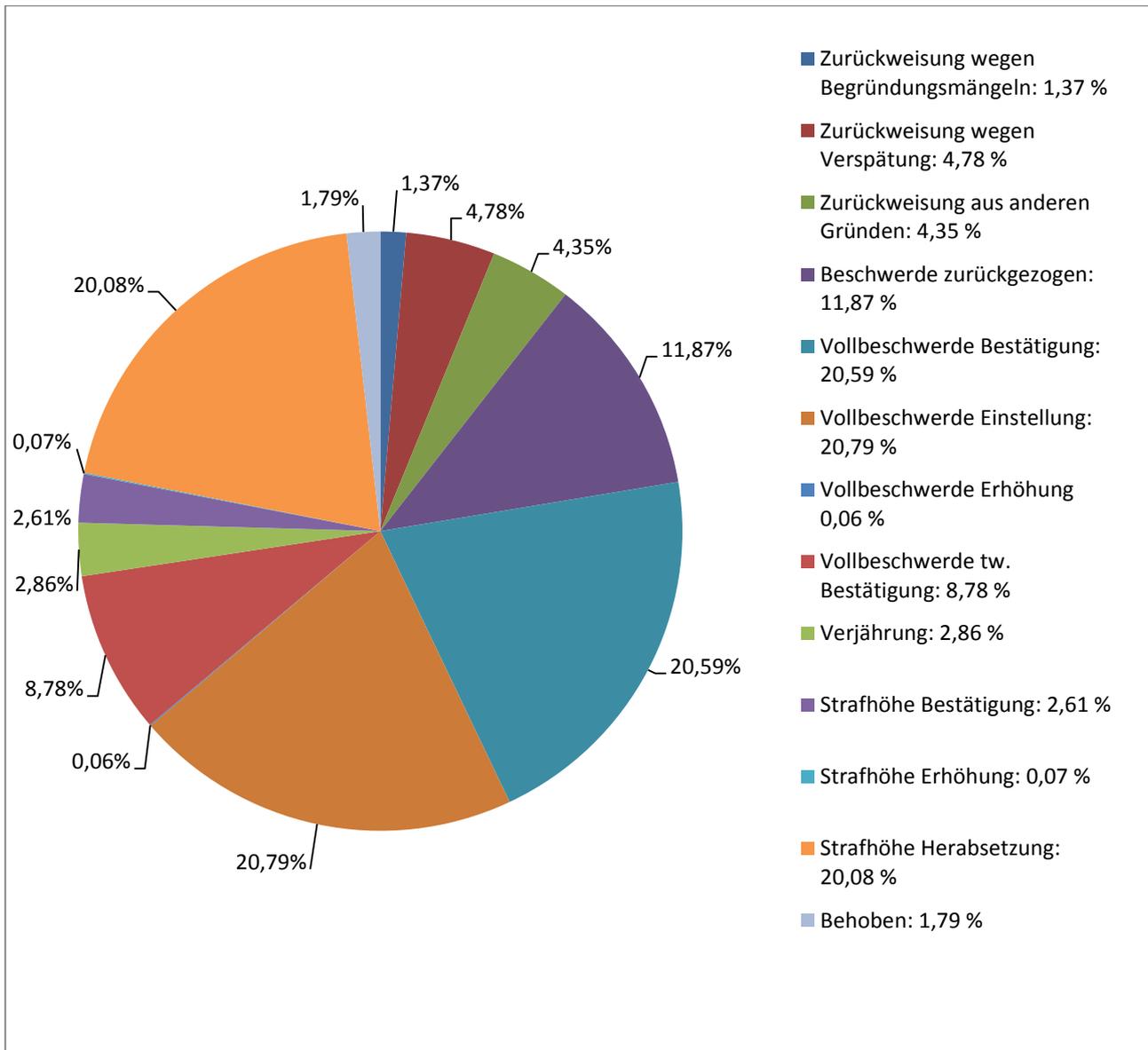
Es wurden insgesamt 16.285 Rechtssachen erledigt: Von Richterinnen und Richtern 12.722 inklusive 537 Vorstellungserledigungen und von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern 3.563 Rechtssachen.

Im Vergleich zum Jahr 2014, in welchem 14.556 Rechtssachen erledigt wurden, bedeutet das einen Anstieg von 1.729 auf 16.285 Erledigungen im Jahr 2015.

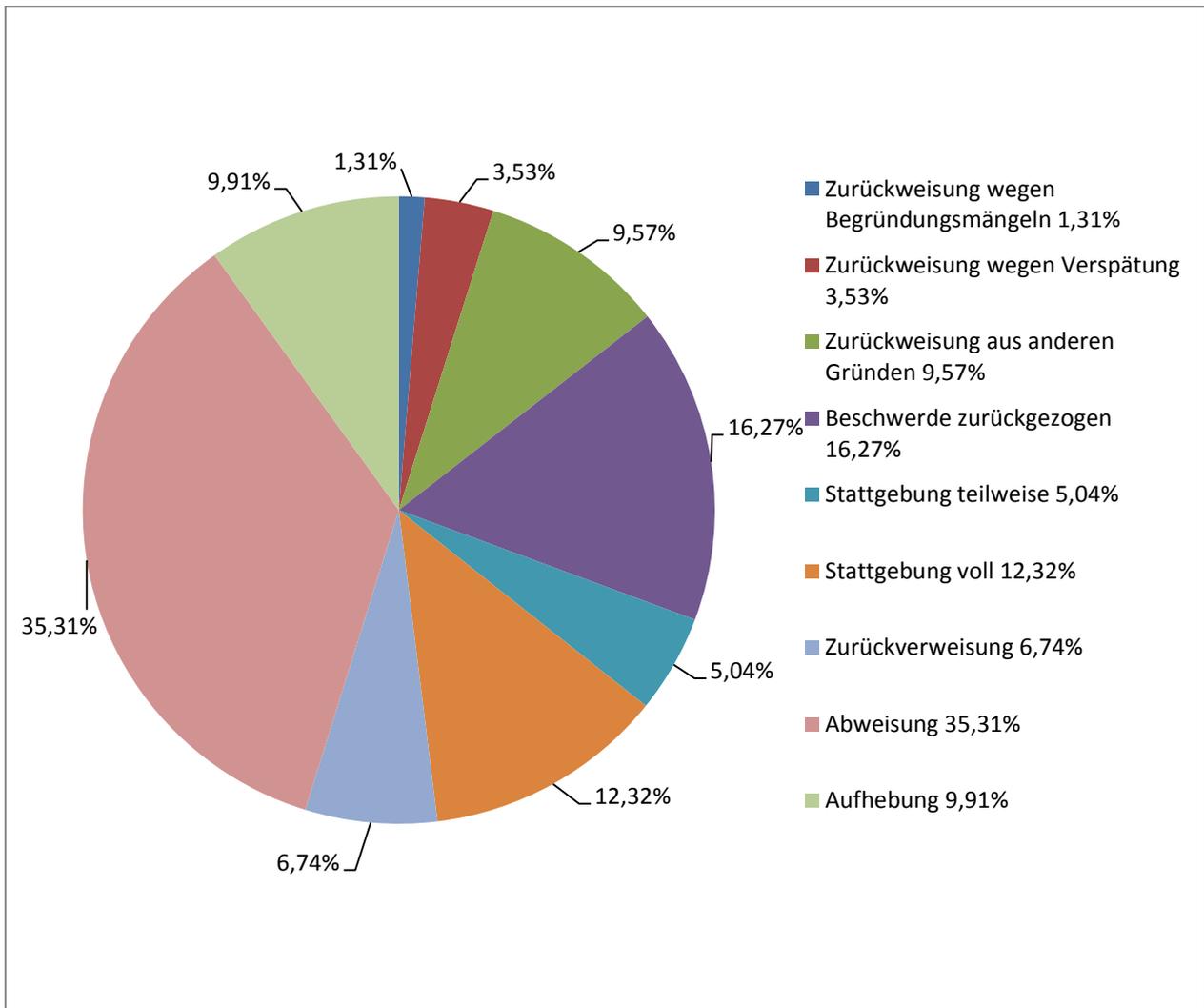
Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 9.037 Strafverfahren und 7.248 Administrativverfahren von Richterinnen bzw. Richtern und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern erledigt, somit insgesamt 16.285 Rechtssachen.

Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Erledigungen nach Erledigungsart
(ohne Abtretungen)



Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Erledigungen nach Erledigungsart
(ohne Abtretungen)



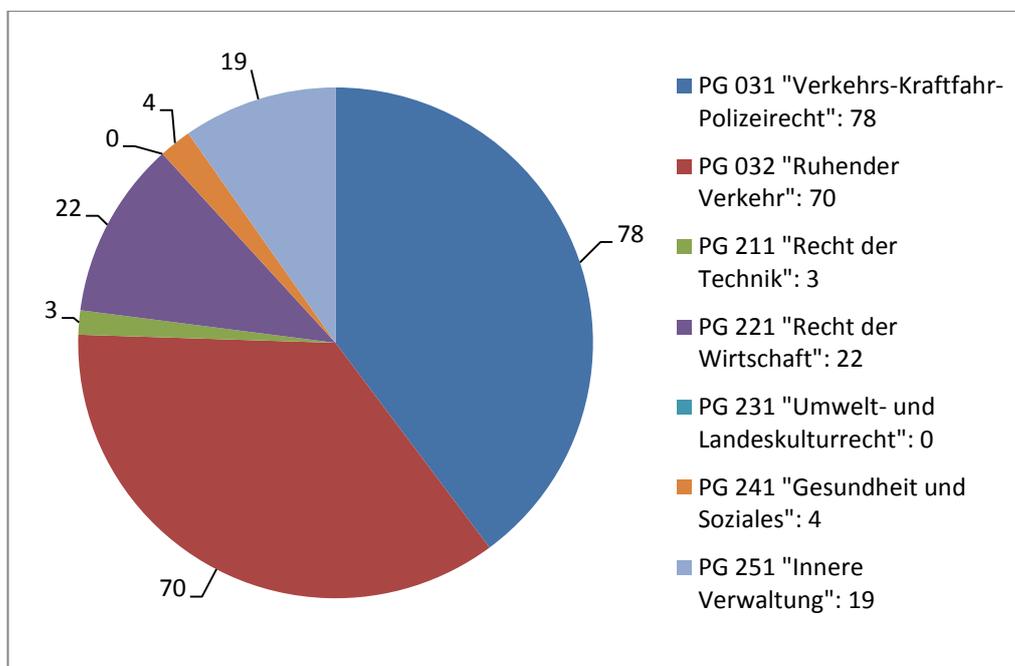
Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger

Auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entfielen 2.781 Rechtssachen des Eingangs. Hinzu traten 1.491 offene Verfahren aus dem Jahr 2014, die mit 01.01.2015 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 4.272 anhängigen Verfahren im Berichtsjahr, wobei 3.563 Rechtssachen erledigt wurden.

Es wurden insgesamt 569 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an die jeweils zuständige Richterin bzw. den jeweils zuständigen Richter eingebracht, also zu 16,59 % aller Entscheidungen. Die in diesen Fällen folgende richterliche Entscheidung führte für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zu 1/3 zu einer positiven und zu 2/3 zu einer negativen Erledigung.

Eine Aufgliederung zeigt, dass die Anfechtungshäufigkeit von Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger je nach Materie variiert (z.B. 34,51 % im Bereich 211 „Recht der Technik“ im Unterschied zu 12,62 % im Bereich 241 „Gesundheit und Soziales“). Die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter haben sich insgesamt 389 Rechtssachen (davon 193 Annexsachen) der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Entscheidung vorbehalten oder an sich gezogen (§ 4 Abs. 5 VGWG).

Diagramm: Ansichziehungen von 196 Rechtssachen (ohne Annexsachen) der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch Richterinnen und Richter gegliedert nach Protokollgruppen



Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 127 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien gestellt (§ 40 VwGVG). In 105 Fällen wurde der Antrag zurück- oder abgewiesen und in vier Fällen wurde die Verfahrenshilfe bewilligt. Zum Ende des Berichtsjahres war noch über zehn Anträge zu entscheiden und die restlichen acht Fälle wurden einer anderen Erledigung unterzogen (z.B. aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde oder einer Abtretung).

Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

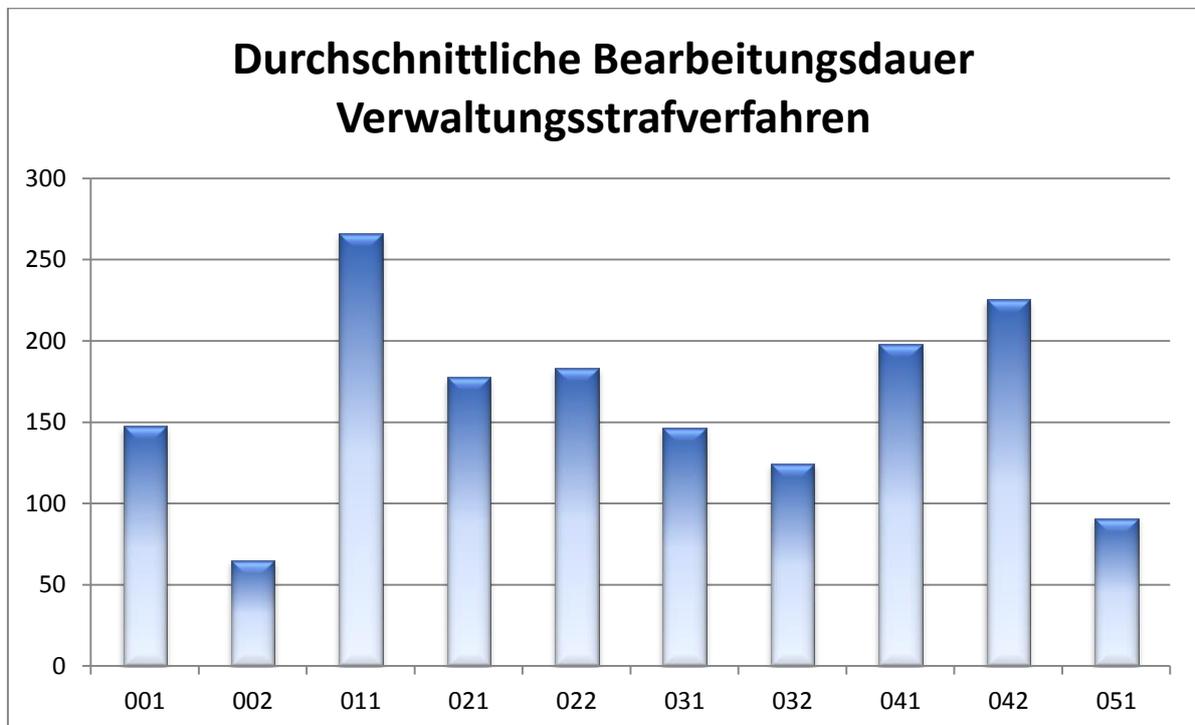
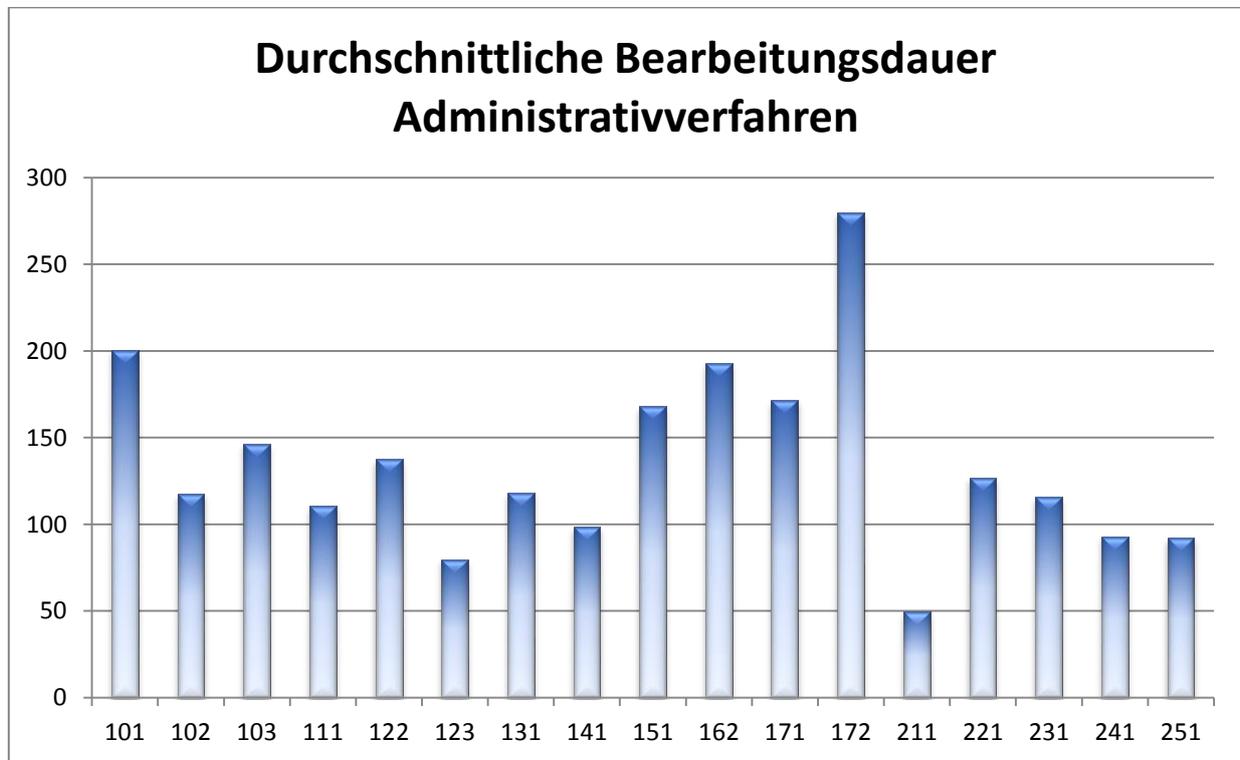
Im Jahr 2015 wurden insgesamt 7.285 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 67 Senatsverhandlungen und 7.218 Einzelverhandlungen.

Dies bedeutet einen Anstieg von über 1.000 Verhandlungen im Vergleich zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtes Wien für das Jahr 2014, in dem 6.258 Mal verhandelt wurde.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund 147 Tage. Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegermaterie 211 „Recht der Technik“ mit rund 50 Tagen, bei Richterinnen- und Richtermaterien in der Protokollgruppe 002 „Glücksspiel“ mit rund 65 Tagen. Von den aktuellen Protokollgruppen hat die Protokollgruppe 172 „Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe“ mit rund 280 Tagen die längste Verfahrensdauer.

Diagramme: Durchschnittliche Verfahrensdauer in den einzelnen Protokollgruppen in Tagen unterteilt in Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren.



Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien von wesentlicher Bedeutung

Im Berichtszeitraum hat das Verwaltungsgericht Wien eine Reihe von Entscheidungen getroffen, welche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben:

- Nach einer Auftragsvergabe durch die Stadt Wien zum Bau neuer Niederflurstraßenbahnen mit einem Auftragswert in der Höhe von EUR 550 Millionen an das Unternehmen „Bombardier“ strengte der Mitkonkurrent „Siemens“ ein Nachprüfungsverfahren an. Binnen der sechswöchigen Entscheidungsfrist wurde der Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung an „Bombardier“ vom zuständigen Dreiersenat abgewiesen, da unter anderem schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen werden konnte, dass die Ausschreibungskriterien in Sachen Barrierefreiheit und Rollstuhlplätze eingehalten worden waren (VGW-123/077/34442/2014).

- Das Verwaltungsgericht Wien hat die Untersagung des Sterbehilfe-Vereins „Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben“ durch die Landespolizei Wien bestätigt. In diesem Erkenntnis vertrat das Verwaltungsgericht Wien die Auffassung, es liege ein gesetzeswidriger Vereinszweck vor, da gemäß § 78 Strafgesetzbuch jegliche „Beihilfe zum Selbstmord“ grundsätzlich und ausnahmslos verboten ist. Zwischenzeitlich wurde diese Entscheidung vom Verfassungsgerichtshof bestätigt (VGW-101/078/23777/2014).

- Im Fall der Schließung eines Kindergartens (Widerruf der Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens) hat das Verwaltungsgericht Wien entschieden, dass die Bestimmungen des Wiener Kindergartengesetzes der Behörde bei der Beurteilung der Kriterien, wann ein Kindergarten zu schließen ist, kein Ermessen einräumen. Die Nichteinhaltung von Auflagen führen zu einem Widerruf der Bewilligung. Entsprechende Kontroll- und Ermittlungstätigkeiten der Behörde zur Feststellung des Sachverhaltes sind daher relevant zur Entscheidungsfindung. Ein Mangel, der zur zwingenden Schließung eines Kindergartens führt, kann auch darin bestehen, dass

sich das im Kindergarten bestehende pädagogische Konzept nicht nach dem Wiener Bildungsplan richtet (VGW-101/056/8034/2015).

- Im Falle eines in Wien ermordeten tschetschenischen Dissidenten hat das Verwaltungsgericht Wien festgestellt, dass der anerkannte Asylbewerber trotz ernstzunehmender Drohungen aus der russischen Teilrepublik vom zuständigen Bundesamt im Bundesministerium für Inneres nicht ausreichend geschützt worden war, und hat die Unterlassung der vernünftiger Weise zu erwartenden Schutzmaßnahmen für rechtswidrig erklärt (VGW-102/V/013/25915/2014).

- Für rechtswidrig erkannt wurden Ausweiskontrollen bei Verlassen des Bahnsteiges der Schnellbahn, weil für die ÖBB – anders als für die U-Bahn der Wiener Linien – keine Fahrscheinplicht am Bahnsteig gilt (VGW-102/013/8023/2015).

- In dem aus den Medien (auch wegen des Überwachungsvideos) bekannten „Tankstellenfall“ der Silvesternacht 2014 wurde aufgrund der mehrere Teilaspekte umfassenden Handlungen der einschreitenden Polizisten erhobene Beschwerde u.a. die Beschwerde, soweit sie sich zunächst gegen das Versetzen von Stößen gegen den Oberkörper richtete, abgewiesen, weiters das Zerren der Beschwerdeführerin durch Polizisten zur Wand der Tankstelle für rechtswidrig erklärt, und letztlich die Beschwerde, soweit sie sich gegen das Zu-Boden-Bringen der Beschwerdeführerin samt der daran anschließenden Handlungen (das Anlegen von Hand- und Fußfesseln, das Versetzen von Schlägen und Tritten, die Festnahme und Anhaltung, die Verweigerung der medizinischen Erstversorgung und notwendigen ärztlichen Hilfe) richtet, als unzulässig zurückgewiesen, weil die Festnahme auf Grundlage der Strafprozessordnung ausgesprochen wurde und der dagegen eröffnete Rechtsschutz bei der Strafgerichtsbarkeit angesiedelt ist (VGW-102/067/1770/2015).

- Ferner wurde zu Recht erkannt, dass es sich bei einer Schule für allgemeine und psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege um keinen Schultypus im Sinne des § 63 Abs. 1 Z 1 bis 4 NAG handelt, weshalb für den Besuch dieser Einrichtung ein Aufenthaltstitel mit dem Zweck „Schüler“ nicht erteilt werden konnte (VGW-151/016/5407/2015).

- Das Verwaltungsgericht Wien hat in einem Verfahren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz entschieden, dass der Magistrat der Stadt in Angelegenheiten des Wiener Chancengleichheitsgesetzes (Mitteilung der Tarife für die Behindertenbetreuung) auch dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn die betreffende Angelegenheit vom Fond Soziales Wien besorgt wird. Der entsprechende Zurückweisungsbescheid wurde behoben (VGW-101/050/3416/2015).

VI. BESCHWERDEN/REVISIONEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gegen ein Erkenntnis und grundsätzlich auch gegen einen Beschluss einer Richterin oder eines Richters kann eine ordentliche Revision – soweit diese im Erkenntnis oder Beschluss zugelassen wurde – oder ansonsten eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (nach Vorbild des Revisionsmodells der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Weiters kann zusätzlich oder wahlweise zur Revision eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

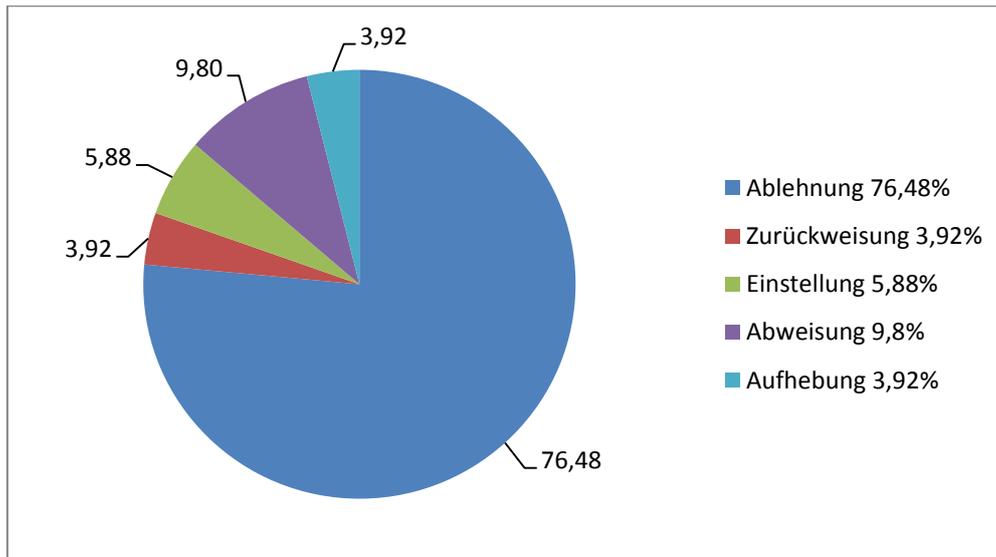
Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts wurden im Berichtsjahr insgesamt 475 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft. Im Vergleich zu 2014 (375) ist dies ein Anstieg um 27,7 %. Gemessen an der Zahl der durch Richterinnen und Richter erledigten Rechtssachen (12.134 ohne Abtretungen) ergibt dies 3,9 %.

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr 93 Beschwerden (0,77 % der Erledigungen durch Richterinnen und Richter ohne Abtretungen) anhängig gemacht, von denen 30 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr wurden 64 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2015 51 Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: Dabei wurde in 39 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in fünf Fällen abgewiesen, zwei aufgehoben, drei eingestellt und zwei zurückgewiesen.

Diagramm: Erledigungsart der Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof in Prozenten:

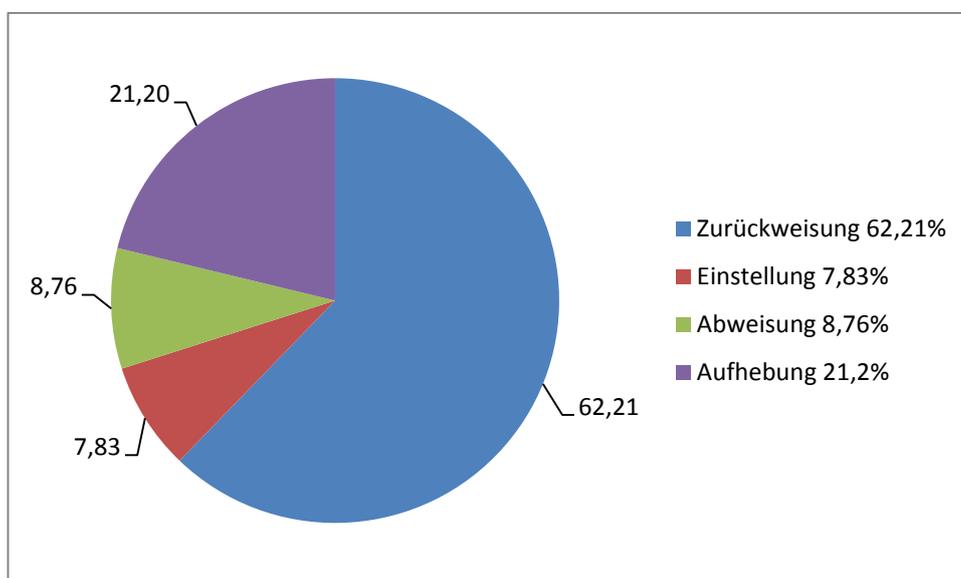


Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Von den im Berichtsjahr anhängig gemachten 382 Revisionen (3,15 % der Erledigungen durch Richterinnen und Richter ohne Abtretungen), davon 66 ordentliche Revisionen und 316 außerordentliche Revisionen, waren am Ende des Berichtsjahres noch 157 offen. In drei von vier Fällen wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision vom Verwaltungsgericht Wien bewilligt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2015 217 Revisionen aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: In 19 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 46 ein Aufhebung, in 17 eine Einstellung und in 135 Fällen eine Zurückweisung.

Diagramm: Erledigungsart der Revisionen durch den Verwaltungsgerichtshof in Prozentsätzen



Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2015 wurden 43 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt. Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 23.820 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr bedeutet das einen Prozentsatz von 0,18 %.

VII. ANFRAGEN DER VOLKSANWALTSCHAFT

Im Berichtsjahr waren sechs Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten; im Vergleich dazu waren es 2014 ebenso sechs Anfragen.

VIII. TÄTIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Vollversammlung statt (§ 13 VGWG). In der Sitzung vom 16.03.2015 wurde vom Präsidenten der Entwurf des ersten Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtes Wien der Vollversammlung vorgelegt

(§ 60 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes Wien). Nach eingehender Beratung und Diskussion wurde die Vollversammlung vertagt. Nach Einarbeitung einiger Änderungsvorschläge wurde der Tätigkeitsbericht in der Sitzung vom 23.03.2015 von den Mitgliedern der Vollversammlung einstimmig angenommen.

IX. TÄTIGKEIT DES PERSONALAUSSCHUSSES

Im Berichtszeitraum hat der Personalausschuss, der aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und fünf von der Vollversammlung gewählten Richterinnen und Richtern besteht, für 63 Richterinnen und Richter eine Dienstbeurteilung gemäß § 10 VGW-DRG vorgenommen.

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Mitwirkung des Personalausschusses bei der Bestellung von neuen Richterinnen und Richtern gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG. Entsprechend dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat die Wiener Landesregierung im Berichtsjahr Dreivorschläge für die Ernennung von vier neuen Richterinnen und Richtern mit 01.09.2015 eingeholt.

Dem Personalausschuss wurden alle Bewerbungsunterlagen und eine vom Amt der Wiener Landesregierung bereits vorgenommene Reihung übermittelt (§ 3 Abs. 4 VGWG). Der Personalausschuss hat nach entsprechender eigenständiger Vorauswahl anhand aller Bewerbungsunterlagen die 20 bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt und diese - ähnlich der Praxis am Verwaltungsgerichtshof - zu Gesprächen mit den einzelnen Ausschussmitgliedern eingeladen, in denen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Verwaltungsrichterin bzw. des Verwaltungsrichters eingehend geprüft wurde. Danach einigte sich der Personalausschuss auf vier Dreivorschläge, die fristgerecht der Landesregierung übermittelt wurden, wobei allerdings aufgrund der Vielzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht alle diese Bewerberinnen und Bewerber in einen der Dreivorschläge aufgenommen werden konnten.

Die Landesregierung hat jedoch im Zuge der Besetzung von vier Richterinnen- und Richterplanstellen nur eine vom Personalausschuss vorgeschlagene Person ernannt und somit die Dreivorschläge des Personalausschusses zum überwiegenden Teil unberücksichtigt gelassen. Es wurden vielmehr jene Bewerberinnen und Bewerber ernannt, die in der vom Amt der Wiener Landesregierung gemäß § 3 Abs. 4 VGWG im Vorfeld vorgenommenen Reihung an den ersten vier Stellen genannt waren, deren hervorragende persönliche und fachliche Eignung allerdings nicht in Zweifel gezogen wird.

Diese Vorgangsweise stieß nicht nur auf mediale Kritik in Tageszeitungen, sondern führte auch zu negativen Reaktionen auf internationaler Ebene. So nahm der Europarat die Modalitäten bei der Ernennung von Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern durch die Wiener Landesregierung zum Anlass, in seinem Bericht über die Situation der Gerichtsbarkeit und der Richterinnen und Richter in den Mitgliedstaaten des Europarats vom 16.10.2015, CCJE(2015)3, eine Missstandsfeststellung zu treffen und auszusprechen, dass die in Wien gewählte Vorgangsweise nicht im Einklang mit Art. 47 der Empfehlung des Europarats, Rec(2010)12, steht.

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien greift die Kritik durch den Europarat auf und weist ergänzend darauf hin, dass die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 4 VGWG, wonach bei der Richterinnen- und Richterernennung noch vor der erstmaligen Befassung des Personalausschusses des Verwaltungsgerichtes eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber durch das Amt der Wiener Landesregierung vorgesehen ist und die Bewerberinnen und Bewerber dem Personalausschuss bereits in gereihter Form bekannt zu geben sind, verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Zum einen wird dadurch das verfassungsgesetzlich garantierte Recht des Verwaltungsgerichtes, durch seinen Personalausschuss Dreivorschläge für die Ernennung neuer Richterinnen und Richter zu erstatten, seiner Exklusivität beraubt, zum anderen entsteht der Anschein einer Einflussnahme derjenigen Behörde, deren Entscheidungen vom Verwaltungsgericht auf ihre Rechtsrichtigkeit hin überprüft werden sollen. Näherhin ist auszuführen, dass es sich bei der bei der Wiener Landesregierung eingerichteten „Kommission“ (§ 3 Abs. 1 VGWG) um ein

österreichweites Unikum handelt und ein doppelt (sowohl durch den Personalausschuss als auch durch die Kommission) durchgeführtes Auswahlverfahren ineffizient anmutet.

Positiv hervorzukehren ist, dass bei den jüngsten Ernennungen im März 2016 nur Bewerberinnen zum Zug gekommen sind, die in den vom Personalausschuss erstellten Dreivorschlägen aufgeschienen sind.

X. TÄTIGKEIT DES GESCHÄFTSVERTEILUNGS-AUSSCHUSSES

Nach den Vorgaben der Verfassung ist der Geschäftsverteilungsausschuss verpflichtet, für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der den Richterinnen und Richtern zuzuweisenden Verfahren zu sorgen. Bereits während der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wurde ein System zur Bewertung des Aufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Verfahren entwickelt, um auf diese Weise einerseits den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und andererseits auch eine Spezialisierung zu ermöglichen. Nur durch dieses System, welches auf einem allgemeinen Konsens beruhte, war es möglich, hohe Erledigungszahlen mit gleichbleibender hoher Qualität zu erreichen.

Dieses System wurde bei Einrichtung des Verwaltungsgerichtes Wien den neuen Anforderungen angepasst und fortgeschrieben. Im Berichtsjahr wurden insgesamt elf Sitzungen abgehalten und siebzehn Umlaufbeschlüsse wegen notwendig gewordener Änderungen der Geschäftsverteilung (u.a. wegen Veränderungen im Personalstand und wesentlicher Überlastung von bestimmten Mitgliedern) getroffen, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richtern bzw. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erreichen (vgl. § 18 VGWG). Zudem wurde die Geschäftsverteilung für 2016 beschlossen.

XI. VERFAHREN

Meritorische Entscheidungspflicht

Nach den Verfahrensgesetzen und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben die Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen immer, in den sonstigen Rechtssachen immer dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder vom Verwaltungsgericht kostengünstig ergänzt werden kann.

Die Möglichkeit der kassatorischen Entscheidung (Aufhebung der behördlichen Entscheidung und Zurückverweisung an diese) stellt damit lediglich die Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht dar, von welcher nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden darf (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063 und darauf verweisend VwGH 24.03.2015, Ra 2014/09/0043 und VwGH 26.03.2015, Ro 2015/22/0011).

In der Praxis ist allerdings zu beobachten, dass die Verwaltungsbehörden den Verfahrens- und Begründungsaufwand ihrer Entscheidungen immer weiter reduzieren. Damit besteht die Gefahr einer schleichenden Verschiebung von ureigenen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten (bspw. die substantiierte Ermittlung des relevanten Sachverhaltes) auf die verwaltungsgerichtliche Ebene („Delegation“ der Entscheidung). In diesem Zusammenhang soll in Erinnerung gerufen werden, dass nach der Bundesverfassung (Art. 20 Abs. 1 B-VG) auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung führen (welche auch die nötige Fachexpertise besitzen), nicht aber die Verwaltungsgerichte, denen die Rechtskontrolle obliegt.

Ferner ist zu konstatieren, dass Verwaltungsbehörden in komplexen Verfahren des Staatsbürgerschaftsrechts sowie des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts die vorgesehenen gesetzlichen Entscheidungsfristen nicht einhalten. Nach einlangender Säumnisbeschwerde wird die statuierte dreimonatige Frist zur Nachholung des

Bescheides (§ 16 Abs. 1 VwGVG) durch die Verwaltungsbehörde regelmäßig nicht genutzt, sondern die Rechtssache sofort dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt, womit die Delegation der Entscheidung evident ist. Bedingt durch die beschränkten Ressourcen der Verwaltungsgerichte können diese jedoch nicht auch Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass das Verwaltungsgericht Wien auch weiterhin in der Mehrheit der Verfahren, nämlich in 74,77 % der Verwaltungsstrafverfahren und 62,58 % der Administrativverfahren (jeweils ohne Abtretungen berechnet), in der Sache selbst entschieden hat (siehe die Diagramme auf den Seiten 17 und 18 des Tätigkeitsberichtes).

Mündliche Verhandlungen

Das Verwaltungsgericht Wien hat in Administrativsachen auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann – abgesehen von weiteren im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen – jedoch entfallen, wenn der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 VwGVG).

In Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht Wien grundsätzlich über jede Beschwerde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, wobei die Verhandlung – abgesehen von weiteren im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen – entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Die Höchstgerichte präzisierten im Berichtszeitraum die Auslegung der Bestimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. So besteht grundsätzlich eine Verhandlungspflicht, auch ohne entsprechenden Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, im Falle von

Vorbringen und Begehren auf Sachverhaltsebene – bspw. ein Antrag auf Beweisaufnahme in der Beschwerde – (vgl. VwGH 18.09.2015, Ra 2015/12/0012) oder wenn einander widersprechende substantiierte Behauptungen von belangter Behörde und Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer gegenüberstehen (vgl. VwGH 14.10.2015, Ra 2015/08/0101). Stellt die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer einen Antrag auf Einvernahme, so verbietet dies die Annahme, darin einen Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erblicken (VwGH 23.10.2015, Ra 2014/11/0060).

Das Verwaltungsgericht Wien ist mit einer großen Zahl von Materien befasst, in denen die entscheidungserheblichen Sachverhalte meistens nur im Zuge von mündlichen Verhandlungen hinreichend festgestellt werden können.

Dies wird deutlich, wenn man den merklichen Anstieg um über 1.000 durchgeführte Verhandlungen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum im Jahr 2014 betrachtet (siehe unter Punkt V.).

Im Berichtszeitraum konnte ein weiterer Verhandlungssaal eingerichtet werden. Mit den nunmehr sieben zur Verfügung stehenden Verhandlungssälen kann bei entsprechend zweckmäßiger Bewirtschaftung die abermals angestiegene Verhandlungstätigkeit am Verwaltungsgericht Wien infrastrukturell besser, jedoch immer noch nicht ausreichend, bewältigt werden.

Verfahrenshilfe

Der Verfassungsgerichtshof hob § 40 VwGVG, in dem die Bestimmungen zu den Verfahrenshilfeverteidigerinnen und Verfahrenshilfeverteidigern in Verwaltungsstrafsachen geregelt sind, mit Ablauf des 31.12.2016 als verfassungswidrig auf (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015).

Weitere Regelungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten enthält das VwGVG nicht. Nach dem derzeitigen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist somit – außer in Verwaltungsstrafsachen – die

unentgeltliche Beigebung einer Verfahrenshelferin bzw. eines Verfahrenshelfers schlechthin nicht möglich.

Nach den Umständen des Einzelfalles kann jedoch die unentgeltliche Beistellung einer Verfahrenshelferin bzw. eines Verfahrenshelfers unumgänglich sein. Dies wiegt umso schwerer, als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs im Instanzenzug seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt. Der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art. 6 EMRK fallen, wurde daher als verfassungswidrig erkannt.

Im Anwendungsbereich des Unionsrechtes (insbesondere relevant bei NAG-Fällen) kann die unentgeltliche Beigebung einer Verfahrenshelferin bzw. eines Verfahrenshelfers jedoch unmittelbar aufgrund von Art. 47 GRC geboten sein. Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass auch in Administrativverfahren die Anträge auf Verfahrenshilfe zunehmen werden.

Zusammenarbeit mit anderen Gerichten und belangten Behörden

Während mit den Straf- und Zivilgerichten grundsätzlich eine gute Zusammenarbeit erfolgte, wurde dem Verwaltungsgericht Wien in Einzelfällen von diesen und der Staatsanwaltschaft – trotz gesetzlicher Verpflichtung – die Akteneinsicht und Aktenübermittlung verweigert. Dies erschwerte die Klärung von Vorfragen und die umfassende Ermittlung des Sachverhaltes im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien. Es wird daher weiterhin angeregt, dass § 4 VwGVG dahingehend präzisiert wird, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung auch die ordentlichen Gerichte und andere Behörden gegenüber den Verwaltungsgerichten trifft.

Festzustellen ist, dass die belangten Behörden nur vereinzelt von ihrer Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG) Gebrauch machen und die Verwaltungsakten bei Einlangen einer Beschwerde (teilweise mit zeitlichen Verzögerungen) dem Verwaltungsgericht Wien vorlegen.

In 106 Fällen wurde ein Vorlageantrag (§ 15 VwGVG) gegen eine Beschwerdeentscheidung der belangten Behörde gestellt. Dies betraf insbesondere die Wohnbeihilfen (MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten), das Kraftfahrliniengesetz, die Straßenverkehrsordnung, das Baurecht (MA 37 - Baupolizei und MA 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (MA 40), in der ebenfalls regelmäßig Beschwerdeentscheidungen getroffen werden, sind nur vereinzelt Vorlageanträge erhoben worden.

Positiv zu bewerten ist, dass einige Magistratsabteilungen, wie die MA 37, die MA 63 und die MA 64, die Finanzpolizei und die Wiener Ärztekammer als belangte Behörden an den öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien regelmäßig teilnehmen. Dies erleichtert die Sachverhaltsfeststellungen durch das Verwaltungsgericht Wien und ermöglicht die fachliche Diskussion der zu lösenden Rechtsfragen, sodass insgesamt die Verfahren zügiger erledigt werden können.

Allerdings zeigen manche Magistratsabteilungen, wie die MA 35, kaum Präsenz bei Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien. Dies wirkt sich insofern negativ aus, als es im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht die Feststellung von komplexen Lebenssachverhalten erschwert. In gleicher Weise entsandte die MA 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) im laufenden Berichtsjahr selten einen Vertreter in mündliche Verhandlungen. Die Nichtteilnahme an Verhandlungen in Angelegenheiten des Wiener Mindestsicherungsgesetzes verzögert auch die aus sozialen Gründen besonders wichtige rasche Entscheidungsfindung.

Ebenso verzichtet in Verkehrsstrafsachen und Glücksspielverfahren die belangte Behörde (z.B. Landespolizeidirektion Wien, u.a.) meist schon im Vorfeld auf die Entsendung eines Vertreters, was Richterinnen und Richter mitunter in die Lage versetzt, dem Beschuldigten den Behördenstandpunkt aus dem Akteninhalt vorhalten zu müssen.

Duale Zustellung

Die duale Zustellung läuft über den Serviceanbieter „HPC-Dual“ und entlastet das Verwaltungsgericht Wien von der Abfertigung der einzelnen Geschäftsstücke. Diese werden an den Serviceanbieter übermittelt, welcher prüft, ob die Empfängerin bzw. der Empfänger bei einem elektronischen Zustelldienst registriert ist (vgl. §§ 28 ff. ZustG). Bejahendenfalls wird das zuzustellende Dokument an den elektronischen Zustelldienst übermittelt, welcher die Empfängerin bzw. den Empfänger dahingehend verständigt, dass ein Dokument zum Abruf (nach Registrierung mit der Bürgerkarte oder Handysignatur) bereitgehalten wird. Ist die Empfängerin bzw. der Empfänger nicht bei einem elektronischen Zustelldienst registriert, veranlasst „HPC-Dual“ die postalische Zustellung.

Die Praxis zeigt, dass kaum Parteien bei einem elektronischen Zustelldienst registriert sind. Im Berichtsjahr konnten dergestalt im Durchschnitt von rund 2.200 Zustellungen im Monat nur etwa 30 von „HPC-Dual“ an einen elektronischen Zustelldienst weitergeleitet werden.

Inbesondere zeigt sich, dass berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter diese Möglichkeit sehr selten nutzen. Als Vorteile gegenüber herkömmlichen Korrespondenzen in Papierform können die unkomplizierte und schnelle Form der Einbringung bzw. Zustellung, die verlässliche und sichere Form der Einbringung bzw. Zustellung (Erhalt eines elektronischen Rückscheins bzw. einer schriftlichen Benachrichtigung zur Abholung), sowie eine kostengünstigere Alternative zu Anbringen in Papierform hervorgehoben werden.

Für eine Übernahme des durch die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die beiden Höchstgerichte öffentlichen Rechts eingerichteten und mithin in der Advokatur etablierten Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz keine gesetzliche Grundlage.

XII. EVIDENZSTELLE

Alle Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien wurden in der Evidenzstelle unter der Leitung einer Richterin im Rahmen der Justizverwaltung von zwei juristischen Mitarbeitern und vier nicht-juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfasst, systematisch und inhaltlich aufgearbeitet sowie in einer hauseigenen Datenbank („Jura“) archiviert.

Die Hauptaufgabe der Evidenzstelle bestand in der Veröffentlichung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien. Aufgrund der personellen Ressourcen ist die Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht möglich bzw. bei rein formalen Entscheidungen auch nicht zielführend. Daher wurden ausgewählte Entscheidungen, insbesondere solche, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, anonymisiert und ausgewertet. Diese sind im Volltext und größtenteils auch in Form von Rechtssätzen im RIS abrufbar. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 508 Entscheidungen (Volltexte) und 634 dazugehörige Rechtssätze ins RIS hochgeladen, damit insgesamt 1.142 Dokumente bereitgestellt.

In Summe wurden damit in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien insgesamt 2.829 Dokumente im RIS zur Verfügung gestellt.

Um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung, dessen erste Voraussetzung ein aktueller Wissensstand ist, zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (vgl. § 10 Abs. 3 VGWG), wurde das elektronische interne Informationssystem „Infobox“ des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien auch im Verwaltungsgericht Wien nunmehr in erweiterter Form weitergeführt. Die „Infobox“ gliederte sich im Berichtsjahr in 15 Abschnitte (Kategorien) und versorgte alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend mit aktuellen Informationen über bemerkenswerte Entscheidungen des VfGH, VwGH, EuGH und EGMR, über neue Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften sowie über relevante Beiträge in Fachpublikationen. Ferner wurden auch interessante Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte aufbereitet. Zudem ist das Zurverfügungstellen der vom

Bundeskanzleramt versendeten „Newsletter“, der ausgegebenen Bundesgesetzblätter und der von der MA 53 erfolgten Informationen über aktuelle Kundmachungen von Landesgesetzblättern zu erwähnen, wodurch eine prompte Information aller Judizierenden über neue Gesetze und Novellen ermöglicht wird. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.090 Beiträge aller vorgenannten Rechtsquellen neu in die „Infobox“ gestellt.

Darüber hinaus können sich alle Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger über die interne Volltextsuche in der Datenbank „Jura“ über alle getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien informieren bzw. diese dort einsehen, was aber schon aufgrund der umfangreichen und ständig wachsenden Datenbestände das Auffinden von (auch für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlichen) Informationen immer schwieriger und zeitaufwändiger macht.

In regelmäßigen Abständen übermittelte die Evidenzstelle auch ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien an die Redaktion der neu gegründeten Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) zur Veröffentlichung.

Gegen Ende des Berichtsjahres konnte das Großprojekt „online-Kommentare“ in die Realität umgesetzt und damit die elektronische Rechtsinformation zeitgemäß erweitert werden. Statt der bisherigen Module RDB, LexisNexis und RIDA stehen nunmehr allen Richterinnen und Richtern bzw. Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspflegern die Module RDB Plus, LexisNexis Plus und RIDA zur Verfügung. Der große Vorteil liegt darin, dass jetzt allen Benutzerinnen und Benutzern mehr als 100 juristische Fachkommentare, diverse Fachbücher und -zeitschriften in jeweils aktueller Auflage unkompliziert und in umfassender Weise online zur Verfügung stehen.

XIII. REVISIONSSTELLE

Gemäß § 11 Abs. 1 VGWG hat der Präsident im Rahmen der Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen,

zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung in regelmäßigen Abständen eine innere Revision durchzuführen.

Die zu diesem Zweck eingerichtete Revisionsstelle hat gemäß Abs. 2 die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes sowie aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen, ihre Ursachen zu analysieren, über das Untersuchungsergebnis zu berichten und dabei

1. Empfehlungen, die sich auch auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht beziehen können, an den Präsidenten zu richten und
2. Vorschläge, wie die Aufgabenerfüllung des Verwaltungsgerichtes Wien zweckentsprechender gestaltet werden könnte, an den Präsidenten zu erstatten.

Die Revisionsstelle führte im Berichtszeitraum auf Grundlage der Jahresplanung Überprüfungen zu folgenden Themen durch: Kassenwesen, Inventargebarung, Gebührenvollzug, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Zugriffs- und Sicherheitskonzepte für Datenabfragen (Datensicherheit) sowie Beschwerdemanagement (persönliche Anliegen, Anregungen und Eingaben abseits von „Beschwerden“ iSd Art. 130 B-VG an die Verwaltungsgerichte).

XIV. EDV

Das Verwaltungsgericht Wien verfügt über zwei Dienstposten im Bereich der EDV („First Level Support“).

Der Schwerpunkt der EDV-Arbeiten im Berichtszeitraum lag im Ausbau der bestehenden EDV-Systeme des Verwaltungsgerichtes Wien, sowie der Einführung von Neuerungen und Verbesserungen, insbesondere:

1. Anpassungen im „Jura“, insbesondere der Erweiterung der Auswertungen, Verbesserungen bei der elektronischen Zustellung, Einführung einer Dateiwiederherstellung, Adaptierung des Präsidialprotokolls für die elektronische

Zustellung, sowie diverse Fehlerbehebungen gemeinsam mit einem externen Softwareunternehmen.

2. Beschaffung und Installation einer Sprachsoftware für 31 Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.
3. Berechtigung und Einrichtung des neuen Rechtsinformationssystems (RDB-Plus und LexisNexis Plus) gemeinsam mit der MA 14.
4. Bearbeitung der neuen Homepage des Verwaltungsgerichts Wien sowie Veröffentlichung von Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Evidenz.
5. Vorbereitung zur Ablöse der öffentlichen Ordner im Outlook (Übersiedlung der Archivordner sowie Ablöse der Infobox).
6. Beschaffung der neuen Tonanlage für die Vollversammlung und Veranstaltungen am Verwaltungsgericht Wien.
7. Vorbereitung mit der MD-OS/IKT und der MA 14 zur Einrichtung eines ELAK-Mandanten für das Verwaltungsgericht Wien für den Zugriff auf Akten des Magistrats.
8. Ablöse und Datensicherung des UVS Fileservices - Datenmigration auf das neue Fileservice VGW.

Es wurden insgesamt 112 personelle Änderungen im Jahr 2015 EDV-mäßig umgesetzt.

Im Berichtsjahr wurden 3.720 Serviceanfragen registriert, was einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Jahr 2014 darstellt (2014 = 5.984 Serviceanfragen).

XV. FORTBILDUNG UND INTERNATIONALE KONTAKTE

Durch die neue innerstaatliche Rechtslage und die wachsende Bedeutung des Unionsrechts muss der richterlichen Fort- und Weiterbildung ein wichtiger Stellenwert eingeräumt werden. Deswegen wurden am Verwaltungsgericht Wien eine Reihe von gerichtsinternen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, die auf sehr großes Interesse stießen. Das gilt auch für jene Veranstaltungen, die in

Kooperation mit der Verwaltungsakademie der Stadt Wien und der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten worden waren.

Auch das von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte gemeinsam mit der Johannes Kepler Universität Linz in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien angebotene Programm „Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichter/-innen“, welches Seminare, Workshops und Updates mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten anbot, wurde von den Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichtes Wien genutzt.

Zahlreiche Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien besuchten auch andere Seminare und Konferenzen im In- und Ausland, wobei die dafür anfallenden Kosten von den Richterinnen und Richtern zur Gänze selbst getragen werden mussten.

Diese Konferenzen und Seminare betrafen im Wesentlichen folgende Themen:

- Zugang zum Recht; Grundrechte
- Asyl- und Migrationsrecht
- Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte
- EU-Grundprinzipien des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens
- Alternative Streitbeilegung und Mediation im Verwaltungsrecht
- Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Gerichten
- Umweltrecht
- Steuerrecht
- E-Government und Verfahrensführung
- Richterliches Dienstrecht und Besoldung

Ein Teil dieser Fortbildungsaktivitäten findet auch durch regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit ausländischen Richterinnen und Richtern statt. Im Berichtszeitraum haben Richterinnen und Richter aus Südkorea und Luxemburg dem Verwaltungsgericht Wien einen Besuch abgestattet. Zur Vorbereitung einer Justizreform haben mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und

Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auch serbische Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter das Verwaltungsgericht Wien besucht.

Im Rahmen eines bilateralen Studienbesuchs besuchten Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien das Verwaltungsgericht Neapel; im Zuge einer Kooperation wurde ein bilateraler Besuch und Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen am Verwaltungsgericht Gliwice (Polen) veranstaltet. Auch diese dafür anfallenden Kosten wurden von den Richterinnen und Richtern zur Gänze selbst getragen.

Diese internationalen Aktivitäten finden dadurch eine wichtige Unterstützung, dass eine Richterin des Verwaltungsgerichtes Wien derzeit Präsidentin der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung (AEAJ) ist. Sie übt diese Tätigkeit bei voller Arbeitsbelastung aus.

Teilnahme am Europäischen Richteraustauschprogramm (EJTN)

Die Europäische Kommission fördert mit einem europaweiten Netzwerk zum Richterinnen- und Richteraustausch (EJTN) die Angleichung und Verbesserung der nationalen Justizsysteme. Da die Teilnahme an diesem Programm auch Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern offensteht, es dafür aber keine innerösterreichischen Verantwortlichkeiten gibt, übernimmt eine Richterin des Verwaltungsgerichtes Wien seit Jahren (unentgeltlich) die Organisation des Austausches für sämtliche interessierte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Österreich. Auch diese Tätigkeit wird bei voller Arbeitsbelastung ausgeübt. Die Kostentragung für die Teilnahme am Austauschprogramm erfolgt durch die Europäische Kommission.

Im Berichtszeitraum haben zwei Richterinnen des Verwaltungsgerichtes Wien am Austauschprogramm in Deutschland teilgenommen, zwei Verwaltungsrichter aus Rumänien und Lettland wurden im Gegenzug betreut.

Außerdem erwiesen sich Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien als sehr gefragte Vortragende bei verschiedenen Institutionen. Es sind solche Vortragstätigkeiten und das internationale Engagement der Mitglieder in hohem Maße geeignet, das öffentliche Ansehen des Verwaltungsgerichtes Wien zu steigern.

XVI. SICHERHEIT

Im Berichtsjahr wurde das im Jahr 2014 eingeführte Sicherheitskonzept betreffend die Zutrittskontrolle evaluiert und situativ angepasst.

Im Laufe des Berichtsjahres war das Verwaltungsgericht Wien des Öfteren mit Personen konfrontiert, die den Staat als solches und auch seine Einrichtungen wie z.B. Gerichte nicht anerkennen. In den Gerichtsverhandlungen wurde Störungen mit den Mitteln der Verhandlungspolizei begegnet. In drei Fällen musste aufgrund des Verhaltens einer Person im Verhandlungssaal der interne Alarm ausgelöst werden. Auch wurde in mehreren Fällen – einmal sogar mit Gewalt – die Kontrolle verhindert und das Ende der Parteienverkehrszeiten missachtet.

Aufgrund dieser Vorfälle konnte mit dem Metalldetektor-Tor für die Personenkontrolle und der Röntgenanlage für die Durchleuchtung von Gepäckstücken zur Sicherung der Eingangskontrolle allein nicht mehr das Auslangen zur Sicherung des Haupteinganges gefunden werden. Deshalb wurde nach Beratung mit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, der Landespolizeidirektion Wien und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Einbau einer physischen Barriere (schussfesten Glaswand) zum Schutz vor Personen, welche die Sicherheitskontrolle verweigern oder nicht positiv absolvieren, bei der MA 34 in Auftrag gegeben.

Im Berichtsjahr wurden 937 gefährliche Gegenstände (u.a. fünf Schusswaffen, mehrere Schlagstöcke, diverse Messer, Pfefferspray) bei der Sicherheitskontrolle im Eingangsbereich abgenommen. Weiters wurde bei 16 Verhandlungen Personal zur Sicherung der Verhandlung bereitgestellt.

Als weitere Sicherheitsmaßnahme wurden am Verwaltungsgericht Wien die Sozialräume und die Mehrheit der WC-Anlagen für gerichtsfremde Personen versperrt.

Das Sicherheitspersonal wurde der jährlich verpflichtenden Fortbildung im Strahlenschutz unterzogen. Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über die bestehenden Sicherheitsregelungen informiert. Die jährlich verpflichtende Information aller Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Einrichtungen und die Organisation des Brandschutzes und die Evakuierungsbestimmungen wurde in schriftlicher Form aufgefrischt.

XVII. AUSBLICK

Mit der im März 2016 durch den Wiener Landtag verabschiedeten Novelle des Organisationsgesetzes wurden den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern neue Aufgabengebiete zur eigenständigen Erledigung (§ 26 VGWG) übertragen, insbesondere Teile der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Auswirkungen im Speziellen auf die Erledigungszahlen und die richterliche Belastung bleiben abzuwarten.

Im Einzelnen nicht abschätzbar sind die Folgewirkungen der im Nationalrat am 27.04.2016 beschlossenen Asylgesetznovelle, in der neue Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen sind. Insbesondere das neu geschaffene, an die Schubhaftbeschwerde angepasste, Beschwerderecht ist ein Systembruch, auf den in einer gemeinsamen Stellungnahme aller Landesverwaltungsgerichte eindringlich hingewiesen wurde. Das Bundesverwaltungsgericht ist derzeit für alle Schubhaftbeschwerden zuständig und hat hierfür eine funktionierende und effiziente Struktur aufgebaut. Nunmehr sollen bei den Landesverwaltungsgerichten doppelgleisig dieselben Strukturen kostenintensiv nachgebaut werden. Auch wenn derzeit nicht vorhersehbar ist, wie viele „Haftbeschwerden“ auf das Verwaltungsgericht Wien zukommen werden, sind im Hinblick auf die einwöchige Entscheidungsfrist und in Anbetracht der Bedeutung der Rechtssachen dennoch ausreichend Vorkehrungen zu treffen, um den gesetzlich gewährleisteten

Rechtsschutz zu ermöglichen. Sofern von diesem Rechtsmittel in hoher Anzahl Gebrauch gemacht wird, kann dies in Anbetracht der aufgezeigten einwöchigen Entscheidungsfrist zur massiven Beeinträchtigung eines geordneten Gerichtsbetriebes führen.

Die aktuell schon überaus hohe Belastung des richterlichen Personals am Verwaltungsgericht Wien droht also weiter verschärft zu werden: Von den neun Landesverwaltungsgerichten wurden im Berichtsjahr insgesamt 38.191 Rechtssachen entschieden, wovon allein 16.285 Entscheidungen, also rund 43 %, auf das Verwaltungsgericht Wien entfielen. Diese Entscheidungen wurden mit einer richterlichen Personalausstattung des Verwaltungsgerichtes Wien getroffen, die aber nur etwa 26 % des richterlichen Personals aller Landesverwaltungsgerichte beträgt. Angesichts der hohen Arbeitsbelastung, der absehbaren Zunahme an eingehenden Rechtssachen wegen der oben genannten neuen Zuständigkeiten und der zu treffenden Vorsorge für sich mehrende gesundheitsbedingte Ausfälle (insbesondere auch aufgrund der Altersstruktur), ist eine Aufstockung des richterlichen Personals erforderlich.

Das für vorerst drei Jahre (2015-2017) genehmigte Projekt, Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften im Rahmen eines Verwaltungspraktikums (für die maximale Dauer von zwölf Monaten) gemäß §§ 49a, 49b und 49c Wr. VBO anzustellen, kann als Erfolg eingestuft werden. Es wird daher vom Verwaltungsgericht Wien angestrebt, zumindest einen Teil der Praktikantinnen- und Praktikantenposten in dauerhafte Stellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, mit der Möglichkeit die juristische Dienstprüfung abzulegen. Dieses System der Unterstützung der Richterinnen und Richter durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich beim Bundesverwaltungsgericht wie auch am Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof überaus bewährt.

XVIII. ANHANG**Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien
(Eingang 2015)**

GESAMTEINGANG	15359
vom Gesamteingang Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegerakten	2781

001 Strafsachen-Mix	1139
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz	53
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	1
Allgemeines Verwaltungsverfahren	52
Arbeitslosenversicherungsgesetz	4
Arbeitsmittelverordnung 2000	2
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	5
Ärztegesetz	12
ÄsthOpG	4
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1
Baulärmgesetz	1
Bundesstatistikgesetz	9
Datenschutzgesetz	8
Denkmalschutzgesetz	1
Donauinselerordnung	2
E-Commerce-Gesetz	4
Elektrotechnikgesetz	6
Forstgesetz	3
Gebrauchsabgabegesetz	4
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten	8
Gleichbehandlungsgesetz	1
Glücksspielgesetz	117
Handelsstatistisches Gesetz	1

Immissionsschutzgesetz-Luft	3
Immissionsschutzgesetz-Luft-Maßnahmenkatalog 2005	3
Maß- und Eichgesetz	3
Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz	1
Meldegesetz	49
Mietrechtsgesetz	4
Privatschulgesetz	2
Psychotherapiegesetz	2
Pyrotechnikgesetz 2010	9
Rechtsanwaltsordnung	18
Rezeptpflichtgesetz	1
Rotkreuzgesetz	3
Rundfunkgebührengesetz	23
Schiffahrtsgesetz	3
Schulpflichtgesetz	17
Strahlenschutzgesetz	3
Suchtmittelgesetz	1
Tiermaterialiengesetz	1
Tierschutzgesetz	58
Tierseuchengesetz	3
Tiertransportgesetz 2007	1
Tierversuchsgesetz	2
Universitätsgesetz	2
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	59
Waffengesetz	2
Wasserrechtsgesetz	4
Wasserstraßen-Verkehrsordnung	1
Wasserversorgungsgesetz	1
Wehrgesetz 2001	5
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	4
Wiener Auskunftspflichtgesetz	1
Wiener Baumschutzgesetz	8
Wiener Frühförderungsgesetz	6
Wiener Haustorsperre und Hausbeleuchtung	6
Wiener Jugendschutzgesetz	6

Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebühren	4
Wiener Kindergartengesetz	1
Wiener Kinogesetz	1
Wiener Naturschutzgesetz	10
Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006	1
Wiener Parkometergesetz	3
Wiener Prostitutionsgesetz	63
Wiener Reinhaltegesetz	70
Wiener Reinhalteverordnung 2008	2
Wiener Tierhaltegesetz	292
Wiener Veranstaltungsgesetz	20
Wiener Vergnügungssteuergesetz	1
Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz	2
Winterdienst-Verordnung	25
Zivildienstgesetz	29

002 Glücksspielrecht	222
davon	
Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten	18
Glücksspielgesetz	204

011 Strafsachen Bauwesen	494
davon	
Aufzugsgesetz	18
Bauordnung	372
Kehrverordnung	10
Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz	1
Kleingartengesetz	2
Wiener Feuerpolizeiliches Luftreinhaltegesetz	81
Wiener Gasgesetz 2006	10

021 Strafsachen Gewerbewesen		777
davon		
Bäderhygienegesetz		3
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr		52
Gefahrgutbeförderung		4
Gelegenheitsverkehrsgesetz		15
Gewerbeordnung		403
Güterbeförderungsgesetz		49
Öffnungszeitengesetz		12
Preisauszeichnungsgesetz		6
Tabakgesetz		162
Unlauterer Wettbewerb		5
Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz		12
Wiener Marktordnung 2006		3
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung		51

022 Strafsachen Lebensmittelrecht		309
davon		
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und Lebensmittelkennzeichnungsverordnung		303
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011		4
Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz		2

031 Strafsachen Verkehrs-, Kraftfahr- und Polizeiwesen		2480
vom Gesamteingang Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegerakten		748
davon		
Bundesstraßen-Mautgesetz		246
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen		6
Eisenbahngesetz		7
Führerscheinengesetz		76
Kraftfahrgesetz		681
Kraftfahrlineiengesetz		2

Landessicherheitsgesetz	174
Luftfahrtgesetz und Luftverkehrsregeln	1
Sicherheitspolizeigesetz	122
Straßenverkehrsordnung	1165

032 Strafsachen Ruhender Verkehr	1233
vom Gesamteingang Rechtspflegerinnen- und Rechtspflegerakten	878
davon	
Grünanlagenverordnung	16
Straßenverkehrsordnung	1217

041 Strafsachen Ausländerbeschäftigungsgesetz	246
davon	
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	490
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	39
Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz	262
Ausländerbeschäftigungsgesetz	516

042 Strafsachen Arbeitnehmerschutzrecht	246
davon	
Arbeitnehmerschutzgesetz	103
Arbeitnehmerschutzverordnung	1
Arbeitsinspektionsgesetz	15
Arbeitsmittelverordnung 2000	1
Arbeitsruhegesetz	7
Arbeitsstättenverordnung	1
Arbeitsverfassungsgesetz	1
Arbeitszeitgesetz	76
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	9
Bauarbeiterschutzverordnung	21
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	4
Berufsausbildungsgesetz	3

Elektroschutzverordnung 2012	1
Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz	2
Mutterschutzgesetz	1

051 Strafsachen Fremdenrecht	141
davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005	124
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	17

061 Strafsachen Abgabenrecht	4
davon	
Bundesstraßen-Mautgesetz	2
Gebrauchsabgabengesetz	1
Vergnügungssteuergesetz 2005	1

101 Administrativsachen-MIX	356
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz	3
Allgemeines Verwaltungsverfahren	44
Altlastensanierungsgesetz	2
Apothekengesetz	7
Apothekerkammergesetz 2001	2
Arbeiterkammergesetz 1992	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	2
Ärztegesetz	3
Auskunftspflichtgesetz	1
Ausländergrunderwerbsgesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	1
Bundesstiftungs- und Fondsgesetz	1
Bundesstrassengesetz	1
Denkmalschutzgesetz	4
Elektrotechnikgesetz	2
Fahrprüfungsverordnung	1

Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern	2
Gebrauchsabgabengesetz	4
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten	24
Gebührenanspruchsgesetz	4
Gebührengesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Gewerbeordnung	9
Güterbeförderungsgesetz	3
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz	1
Kraftfahrliniengesetz	18
Kranken- und Kuranstaltengesetz	1
Krankenanstaltengesetz	7
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	1
Medizinische Assistenzberufe-Gesetz	1
Meldegesezt	1
Mietrechtsgesetz	6
Nationalparkgesetz	1
Naturschutzgesetz	5
Personenstandsgesetz	24
Prostitutionsgesetz	7
Psychotherapiegesetz	1
Rechtsanwaltsordnung	3
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften	6
Rundfunkgebührengesetz	1
Salzburger Mindestsicherungsgesetz	1
Schiffahrtsgesetz	2
Sonderpensionenbegrenzungsgesetz	1
Strafregistergesetz	2
Straßenverkehrsordnung	26
Tierärztekammergesetz	1
Tierhaltungsgesetz	10
Tierschutzgesetz	11
Umweltinformationsgesetz	1
Veranstaltungsgesetz	10
Vereinsgesetz	2
VO Pflanzenschutz im Weinbau	1

Waffengesetz	3
Wasserrechtsgesetz	39
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	2
Wiener Auskunftsspflichtgesetz	11
Wiener Bezügegesetz 1995	1
Wiener Feuerpolizeiliches Luftreinhaltegesetz	7
Wiener Feuerwehrgesetz	2
Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz	2
Wiener Gasgesetz 2006	1
Wiener Kindergartengesetz	3
Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz	2
Wiener Marktordnung 2006	4
Wiener Volksbefragungsgesetz	2
Zivildienstgesetz	1

102 Maßnahmenbeschwerden	143
davon	
Allgemeines Verwaltungsverfahren	129
Fremdenpolizeigesetz 2005	1
Sicherheitspolizeigesetz	12
Versammlungsgesetz	1

103 Sicherheitsverwaltung	232
davon	
Glücksspielgesetz	15
Meldegesezt	41
Passgesetz	20
Pyrotechnikgesetz 2010	2
Sicherheitspolizeigesetz	4
Veranstaltungsgesetz	63
Vereinsgesetz	10
Versammlungsgesetz	2
Waffengesetz	75

111 Baurecht		377
davon		
Aufzuggesetz		2
Bauordnung		365
Kleingartengesetz		10

122 Anlagenrecht-Administrativsachen		89
davon		
Abfallwirtschaftsgesetz		5
Gewerbeordnung		65
Prostitutionsgesetz		19

123 Vergaberecht		148
davon		
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014		148

131 Führerscheingesetz-Administrativsachen		287
davon		
Führerscheingesetz		284
Kraftfahrgesetz		3

141 Sozialhilfe-Administrativsachen		1649
davon		
Sozialhilfegesetz		17
Wiener Chancengleichheitsgesetz		9
Wiener Mindestsicherungsgesetz		1623

142 Wiener Wohnbauförderungsgesetz-Administrativsachen davon	3
davon	
Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz	3

151 Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtssachen und Fremdenrechtssachen	1142
davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005	23
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1024
Staatsbürgerschaftsgesetz	95

162 Umlagerecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe	442
davon	
Ärztegesetz	417
Rechtsanwaltsordnung	6
Wirtschaftskammergesetz 1998	1
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	1
Zahnärztekammergesetz	2
Ziviltechnikerkammergesetz 1993	15

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten	575
davon	
Besoldungsordnung 1994	12
Dienstordnung 1994	540
Landeslehrer Dienstrechtsgesetz	2
Pensionsordnung 1995	9
Unfallfürsorgegesetz 1967	9
Wiener Bezügegesetz 1995	1
Wiener Gleichbehandlungsgesetz	1
Wiener Kindergartengesetz	1

172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe	10
davon	
Apothekengesetz	1
Ärztegesetz	6
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	1
Zahnärztekammergesetz	2

211 Recht der Technik	394
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	113
davon	
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	4
Bauordnung	386
Kanalanlagen- und Einmündungsgebühren	1
Kraftfahrgesetz	3

221 Recht der Wirtschaft	158
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	47
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	19
Gebrauchsabgabengesetz	38
Gewerbeordnung	98
Wiener Marktordnung 2006	3

231 Umwelt- und Landeskulturrecht	26
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	6
davon	
Wiener Baumschutzgesetz	25
Tierhaltegesetz	1

241 Gesundheit und Soziales	229
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	31
davon	
Straßenverkehrsordnung	1
Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz	228

251 Innere Verwaltung	747
vom Gesamteingang Richterinnen- und Richterakten	202
davon	
Führerscheingesezt	8
Namensänderungsgesetz	15
Reinhalteverordnung	1
Reinhalteverordnung 2008	7
Straßenverkehrsordnung	268
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	448